

**FACHBEITRAG UMWELT**  
**ZUM**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 356**  
**„ÖSTLICH WESTERWIEDER WEG“**  
**DER GEMEINDE BAD LAER**  
LANDKREIS OSNABRÜCK

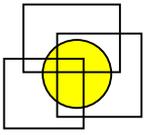
BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. § 13 A/B BAUGB  
DER FACHBEITRAG UMWELT (FBU) IST BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG

DER ARTENSCHUTZRECHTLICHE FACHBEITRAG (BIO-CONSULT 24.03.2020), DER  
FACHBEITRAG SCHALLSCHUTZ (RP-SCHALLTECHNIK, 02.07.2020),  
DAS GERUCHSGUTACHTEN (LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NIEDERSACHSEN,  
15.10.2019) SOWIE  
DIE WASSERWIRTSCHAFTLICHE VORUNTERSUCHUNG (ING.-BÜRO HANS TOVAR &  
PARTNER, 29.06.2020)

SIND ANLAGEN DES FBU

**BEARBEITET DURCH:**

**STAND: 03.07.2020**

	<b>PLANUNGSBÜRO DEHLING &amp; TWISSELMANN</b>		
	SPINDELSTR. 27 49080 OSNABRÜCK • TEL. 0541/22257 FAX 0541/201635		
RAUMPLANUNG	STADTPLANUNG	BAULEITPLANUNG	
LANDSCHAFTSPLANUNG	FREIRAUMPLANUNG	DORFERNEUERUNG	
Verf.: Dipl.-Ing. (FH) Matthias Twisselmann			

**INHALTSVERZEICHNIS**

	<u>Seite</u>
1	Planungsrechtliche Hinweise ..... 3
2	Darstellung des Vorhabens und Abgrenzung des Beurteilungsgebietes ..... 3
2.1	Lage und Größe..... 3
2.2	Geplante Flächennutzung ..... 5
3	Rechtliche und planerische Vorgaben..... 5
3.1	Rechtliche Vorgaben..... 5
3.2	Planerische Vorgaben..... 7
3.3	Sonstige Planungsgrundlagen ..... 8
3.3.1	Naturräumliche Gliederung ..... 8
3.3.2	Potenzielle natürliche Vegetation ..... 9
4	Bewertung der Schutzgüter..... 9
4.1	Schutzgut Mensch ..... 9
4.2	Schutzgut Boden ..... 15
4.3	Schutzgut Fläche ..... 17
4.4	Schutzgut Wasser..... 17
4.5	Schutzgut Klima / Luft ..... 19
4.6	Schutzgut Landschaftsbild ..... 20
4.7	Schutzgut Flora und Fauna..... 21
4.8	Schutzgut Biologische Vielfalt ..... 28
4.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter ..... 28
4.10	Wechselwirkungen, kumulierende Auswirkungen, sonstige Belange ..... 29
5	Landespflegerische Zielvorstellung für das Planungsgebiet..... 30
6	Ermittlung der Eingriffserheblichkeit..... 30
6.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen..... 31
6.2	Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes ..... 31
6.3	Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung ..... 32
6.4	Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen ..... 33
7	Zusammenfassende Beurteilung ..... 35
8	Auslegungsvermerk ..... 37

## 1 Planungsrechtliche Hinweise

Der Bebauungsplan Nr. 356 „Östlich Westerwieder Weg“ wird im beschleunigten Verfahren nach den §§ 13b und 13a BauGB aufgestellt. Bis zum 31. Dezember 2019 gilt § 13a BauGB entsprechend für Bebauungspläne (B-Pläne) mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 von weniger als 10.000 m<sup>2</sup>, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich im Zusammenhang bebauter Ortsteile anschließen.

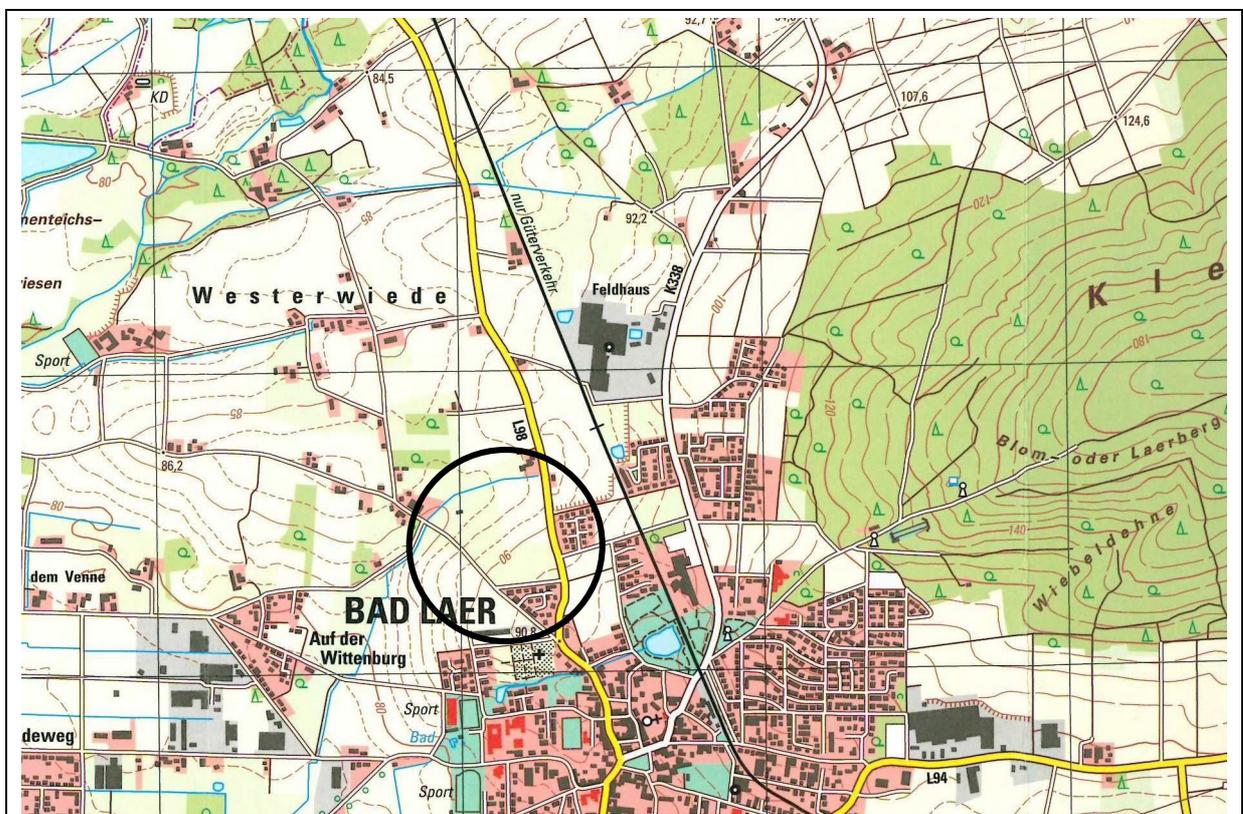
Entsprechend § 13 a Abs. 2 Nr. 1 gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1. Demnach ist im vorliegenden Fall u. a. eine Umweltprüfung sowie ein Umweltbericht entbehrlich. Die Umweltbelange sind jedoch grundsätzlich mit angemessener Gewichtung in die Abwägung einzustellen. Die nachfolgend dargelegten Bewertungen des Fachbeitrags Umwelt (FBU) zur Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sowie zu den angemessenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sollen dementsprechend als Abwägungsgrundlage dienen. Der FBU ist als eigenständiger Textteil Bestandteil der Begründung.

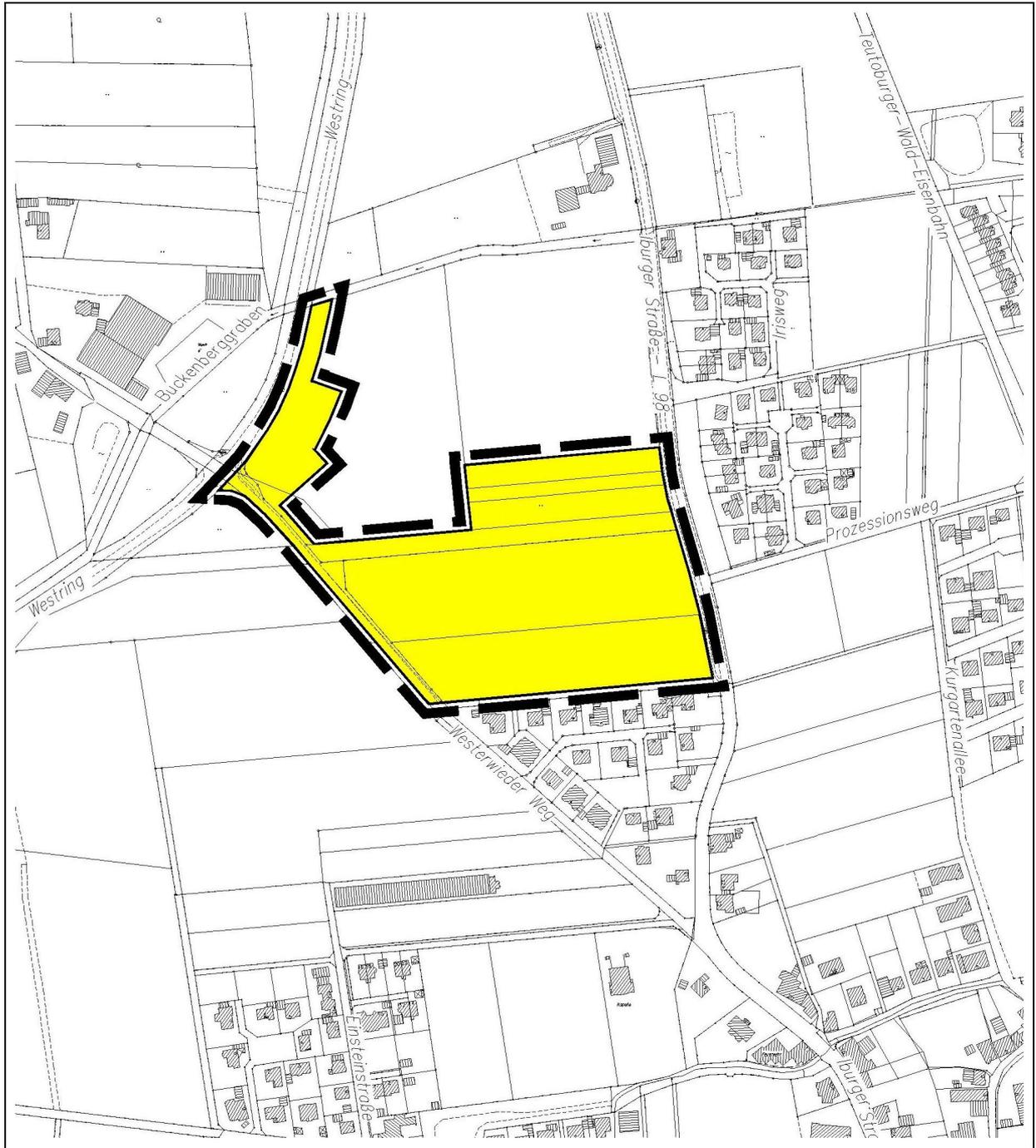
## 2 Darstellung des Vorhabens und Abgrenzung des Beurteilungsgebietes

Die Gemeinde Bad Laer plant die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) am Nordrand der engeren Ortslage. Neben dem Plangebiet wurden bei den Untersuchungen auch umliegende Bereiche betrachtet, um Auswirkungen auf die Schutzgüter bewerten zu können.

### 2.1 Lage und Größe

Das ca. 5,0 ha große Plangebiet liegt zwischen den Straßen „Westring“ und „Westerwieder Weg“ im Westen und der „Iburger Straße“ im Osten. Der Westerwieder Weg liegt dabei teilweise innerhalb des Plangebietes. Das Plangebiet wurde bislang überwiegend ackerbaulich genutzt.





Gem. Bad Laer, B-Plan Nr. 356 „Östlich Westerwieder Weg“ - Plangebiet

M. 1 : 5.000

## 2.2 Geplante Flächennutzung

Die Gemeinde Bad Laer beabsichtigt mit der vorliegenden Planung insbesondere die Ausweisung allgemeiner Wohngebiete (WA1 bis WA3). Zudem werden insbesondere Verkehrsflächen zur Erschließung des Plangebietes, eine Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Regenwasserrückhaltebecken“ sowie öffentliche und öffentliche Grünflächen durch den B-Plan Nr. 356 ausgewiesen.

### Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet besitzt eine Größe von rund 5,0 ha, davon sind rund 0,2 ha vorhandene Verkehrsflächen.

#### Flächenbilanz B-Plan Nr. 356:

Nutzungsart	Größe	Anteil
Allgemeines Wohngebiet (WA)	32.962 m <sup>2</sup>	66,19 %
Straßenverkehrsflächen - Westerwieder Weg	2.353 m <sup>2</sup>	4,73 %
Straßenverkehrsflächen - neue Erschließungsstraßen	4.814 m <sup>2</sup>	9,67 %
Fuß- und Radwege	65 m <sup>2</sup>	0,13 %
Gewässerrand- und -räumstreifen	85 m <sup>2</sup>	0,17 %
Öffentliche Grünfläche „Parkanlage“	3.802 m <sup>2</sup>	7,64 %
Öffentliche Fläche zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern	1.434 m <sup>2</sup>	2,88 %
Private Fläche zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern	429 m <sup>2</sup>	0,86 %
Fläche für die Landwirtschaft	494 m <sup>2</sup>	0,99 %
Flächen für die Wasserwirtschaft, Zweckbestimmung: Regenwasserrückhaltebecken	3.358 m <sup>2</sup>	6,74 %
<b>Fläche insgesamt</b>	<b>49.796</b>	<b>100 %</b>

#### Städtebauliche Werte

##### WA1

22.416 m<sup>2</sup> x GRZ 0,3

= 6.725 m<sup>2</sup> max. zul. Grundfläche

22.416 m<sup>2</sup> x GFZ 0,4

= 8.966 m<sup>2</sup> max. zul. Geschossfläche

#### Städtebauliche Werte

##### WA2:

6.028 m<sup>2</sup> x GRZ 0,3

= 1.808 m<sup>2</sup> max. zul. Grundfläche

6.028 m<sup>2</sup> x GFZ 0,4

= 2.411 m<sup>2</sup> max. zul. Geschossfläche

#### Städtebauliche Werte

##### WA3:

4.518 m<sup>2</sup> x GRZ 0,3

= 1.355 m<sup>2</sup> max. zul. Grundfläche

4.518 m<sup>2</sup> x GFZ 0,4

= 1.807 m<sup>2</sup> max. zul. Geschossfläche

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans ergibt sich demzufolge eine zulässige Grundfläche von ca. 9.889 m<sup>2</sup>. Die Anwendungsbedingungen des § 13b BauGB liegen für das Plangebiet damit vor: Die zulässige Grundfläche liegt unter 10.000 m<sup>2</sup> und das Areal schließt sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an.

## 3 Rechtliche und planerische Vorgaben

Nachfolgend werden Hinweise gegeben zu planungsrelevanten Rechtsgrundlagen und sonstigen planerischen Vorgaben.

### 3.1 Rechtliche Vorgaben

#### Schutzgebietssystem Natura 2000 (§ 32 ff. BNatSchG)

Das vorliegende Bauleitplanverfahren ist ein Plan bzw. ein Projekt im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), für das u. a. nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen ist, ob erhebliche Beeinträchtigungen auf gemeldete oder potentielle Schutzgebiete des Schutzgebietssystems Natura 2000 erfolgen oder vorbereitet werden.

Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b (BauGB) genannten Schutzgüter bestehen. Dies bedeutet, bei erheblichen Beeinträchtigungen von Arten und Schutzgebieten des Schutzgebietsystems NATURA 2000 (FFH - Gebiete und EU - Vogelschutzgebiete) ist ebenfalls das beschleunigte Verfahren nach § 13 a/b BauGB nicht zulässig.

Für die vorliegende Planung ergaben sich keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen oder Störungen von EU-Vogelschutzgebieten.

Weiterhin wurde geprüft, inwieweit die Planung Auswirkungen auf FFH-Gebiete (Gebiete im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) verursachen würde.

Die Planung greift nicht in bestehende FFH-Gebiete ein. Ca. 800 m östlich des Plangebietes liegt das FFH-Gebiet „Kleiner Berg“ (EU-Kennzahl 3813-331). Dabei handelt es sich um ein Waldgebiet auf Kalkgestein mit großflächigen Waldmeister-Buchenwäldern unterschiedlicher Ausprägung, die vielfach durchsetzt sind von Fichtenforsten, kleinflächigen Bachläufen und Kalktuffquellen sowie Erlen-Eschenwäldern. Wertgebende Tierarten sind neben Bachneunauge und Groppe insbesondere Fledermäuse, z. B. das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus. Zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet befindet sich eine überwiegend stark anthropogen überformte Kulturlandschaft mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, durchsetzt von Wohngebieten der Ortslage von Bad Laer sowie Straßen und die Bahnstrecke der „Teutoburger-Wald-Eisenbahn“. Die bestehenden Wohngebiete grenzen teilweise direkt an das ausgewiesene FFH-Gebiet. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen im direkten Umfeld des FFH-Gebietes sowie aufgrund der großen Entfernung zum Plangebiet sind derzeit keine erheblich negativen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Kleiner Berg“ durch die vorliegende Planung zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen von anderen, im weiteren Umfeld liegenden FFH-Gebieten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Bei den Untersuchungen zu diesem Projekt ergaben sich zudem keine Hinweise auf potenziell erheblich beeinträchtigte prioritäre Arten oder prioritäre Lebensräume (im Sinne der Anhänge I und II der FFH-RL). Zusammenfassend ergibt sich die Prognose, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Planung ausgehen werden.

Beim derzeitigen Stand der Planung ergaben sich zudem keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen oder erhebliche Störungen prioritärer Arten oder Lebensräume.

Zusammenfassend ergibt sich somit die Prognose, dass beim derzeitigen Stand der Untersuchungen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgebietssystem Natura 2000 von dieser Bauleitplanung zu erwarten sind.

#### Umweltprüfung, Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung

Das vorliegende Bauleitplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a/b BauGB aufgestellt. Das beschleunigte Verfahren nach § 13 a/b ist allerdings ausgeschlossen, wenn „durch den B-Plan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht (NUVPG) unterliegen.“ Es erfolgte daher eine Prüfung der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ gemäß UVPG und NUVPG.

Bezüglich des im Plangebiet vorgesehenen Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) wurde in Abstimmung zwischen dem Ing.-Büro Hans Tovar & Partner und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück festgestellt, dass diesbezüglich keine UVP-Vorprüfung erforderlich wird, da es sich um ein Trockenbecken handelt, das als Teil der Regenwasserkanalisation beantragt wird und nicht um den Bau oder Ausbau eines Gewässers. Durch die vorliegende Planung werden auch keine anderweitigen UVP-pflichtigen Projekte vorbereitet.

Die zulässige Grundfläche der vorliegenden Bauleitplanung von 9.889 m<sup>2</sup> liegt unter dem Schwellenwert des § 13 b BauGB von 10.000 m<sup>2</sup>. Die infolge der Planung sich ergebenden Eingriffe in Natur und Landschaft gelten daher als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung muss nicht berücksichtigt werden, ein ökologischer Ausgleich ist nicht erforderlich. Die in den vorliegenden Fachbeitrag Umwelt (FBU) integrierte Eingriffsbilanzierung erfolgt daher insbesondere zur Ermittlung der Eingriffsintensität / bzw. -schwere und insofern als Abwägungsgrundlage für die Belange von Natur und Landschaft. Der FBU ist als eigenständiger Textteil Bestandteil der Begründung.

#### Hinweise zum besonderen Artenschutz von Flora und Fauna

Im Rahmen der Bauleitplanung sind u. a. auch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG zu beachten. In § 44 BNatSchG werden die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten behandelt (siehe auch Kapitel 3.7).

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet (BioConsult, 24.03.2020). Dieser ist Anlage des FBU. Die Ergebnisse wurden mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück am 04. Juni 2020 abgestimmt und in der Planung berücksichtigt.

#### Immissionsschutz, Altlasten, Störfallgefahren

Hinsichtlich der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen und der zukünftig von ihm ausgehenden Emissionen ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) mit den entsprechenden Verordnungen und Richtlinien (z. B. TA Lärm, 16. BImSchV, DIN 18005) zu berücksichtigen. Zur Beurteilung der Verkehrsimmissionen wurde zur vorliegenden Planung eine Berechnung nach RLS-90 erstellt (RP Schalltechnik, 02.07.2020). Die Ergebnisse wurden in der Planung berücksichtigt.

Rund 45 m nordöstlich des Plangebietes, nördlich des Irisweges, liegt ein Altstandort (Kris-Nr. 74069050006). Nach Angaben des Datenservers vom Landkreis Osnabrück ist das Objekt gesichert, die südlich des Irisweges liegende Wohnbebauung ist demnach unbelastet. Angesichts der bestehenden Bebauung und der dazwischen liegenden Iburger Straße ist nach Auffassung der Gemeinde Bad Laer davon auszugehen, dass von dieser Altablagerung keine Gefährdungen für das Plangebiet ausgehen.

Weitere Altlasten sind weder innerhalb des Plangebietes noch in seiner näheren Umgebung bekannt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im planungsrelevanten Umfeld des Plangebietes keine Betriebe vorhanden, die der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen.

#### Sonstige Fachgesetze / Schutzstatus

Der Norden des Plangebietes liegt innerhalb der Schutzzone B des Heilquellenschutzgebietes Bad Laer. Die Verbotstatbestände der Schutzgebietsverordnung vom 28.09.2009 sind zu beachten.

Ebenso liegt der Norden des Plangebietes innerhalb des fachgutachtlich abgegrenzten Trinkwassergewinnungsgebietes Glandorf-Ost. Für diesen Bereich ist die Ausweisung einer Wasserschutzzone III B vorgesehen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausweisung des geplanten Wasserschutzgebietes die dann geltenden Verordnungsinhalte zu beachten sind. Das Plangebiet unterliegt ansonsten keinem besonderen Schutzstatus.

### **3.2 Planerische Vorgaben**

#### Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Nach der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osnabrück (RROP) liegt der Norden des Plangebietes in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung und innerhalb eines Heilquellenschutzgebietes. Ferner verläuft durch das Plangebiet eine Gasfernleitung und am Südrand des Plangebietes eine Fernwasserleitung. Entlang des Westerwieder Weges verläuft ein regionalbedeutsamer

Radwanderweg. Ansonsten bestehen für das Plangebiet keine raumordnerischen Vorrang- oder Vorsorgefunktionen (weiße Fläche).

#### Landschaftsrahmenplan (LRP)

Der LRP des Landkreises Osnabrück stellt das Plangebiet in der zeichnerischen Darstellung des Zielkonzeptes (Planungskarte) als „weiße Fläche“ dar. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereichs in dem die Konkretisierung von Auflagen in vorhandenen Wasserschutzgebieten für erforderlich gehalten wird.

#### Landschaftsplan (LP)

Für die Gemeinde Bad Laer liegt kein Landschaftsplan vor.

#### Flächennutzungsplan (FNP) / Bebauungspläne (B-Plan)

Für das Plangebiet besteht derzeit noch kein B-Plan. Im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Bad Laer, aus dem Jahr 2016, wurde das Plangebiet als Teil einer größeren Wohnbaufläche dargestellt. Dargestellt wurden zudem innerhalb des Plangebietes verlaufende Gas-, Trinkwasser- und Fernwärmeleitungen. Nachrichtlich hingewiesen wird darüber hinaus auf die tlw. Lage in einem Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung, im Trinkwassergewinnungsgebiet „Glandorf Ost“, Zone III B und im Heilquellenschutzgebiet Bad Laer.

#### Sonstige Fachplanungen

Es sind keine weiteren Fachplanungen bekannt, die planungsrelevante Vorgaben zu dem vorliegenden Bauleitplanverfahren treffen.

### **3.3 Sonstige Planungsgrundlagen**

Die nachfolgenden Ausführungen zur Naturräumlichen Gliederung und zur potenziellen natürlichen Vegetation sind Grundlagen für die naturschutzfachliche Bewertung der im Untersuchungsgebiet befindlichen bzw. je nach Nutzung zu erwartenden Biotoptypen, Vegetationsbestände und der typischen Biozönosen (Artengemeinschaften insbesondere der Pflanzen und Tiere). Die Ausführungen helfen jedoch auch hinsichtlich der Bewertung des Landschaftsbildes.

#### **3.3.1 Naturräumliche Gliederung**

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Untereinheit „Rothenfelder Osningvorland“ (534.32), welches sich hier weit nach Süden ausbreitet und den aus Kreideschichten bestehenden „Kleinen Berg“ bei Rothenfelde umschließt. Die nach Osten schwach ansteigende Plänerkette des Osning wird oftmals von einer mächtigen Lößdecke überlagert, so dass das drunter liegende Gestein für die Bodenbildung bedeutungslos ist. Im gesamten Gebiet spielen diluviale Ablagerungen, vorwiegend Löß- und Geschiebelehm, die Hauptrolle, in denen z. T. gleyartige Braunerden mittleren bis geringen Basengehaltes vorherrschen. Zum Teil wird das Gebiet von Niederungen der Osningflüßchen durchquert, in denen Grundwassergley- und Flachmoorböden vorherrschen. Der „Kleine Berg“ sowie einige andere kleine, aus der Lößdecke herausragende, dem Abhang des Osning unmittelbar vorgelagerte Kalkhügel sind zum großen Teil von Buchen-Niederwald bedeckt. Nur diese Kalkstandorte sind jedoch heute noch vorherrschendes Waldgebiet. Das Rothenfelder Osningvorland ist überwiegend Ackerbaugesbiet, da die tiefgründigen Lößböden gute Erträge ermöglichen. Wälder sind nur vereinzelt erhalten und stellen meistens nicht die natürlichen Waldgesellschaften dar. Die natürliche Waldgesellschaft wäre auf den Braunerden der Lößböden ein artenreicher, meist trockener Eichen-Hainbuchenwald. Aufgrund der besonderen Breite dieses Teiles des Osningvorlandes war es seit jeher von besonderer Siedlungs- und Verkehrsbedeutung.

### 3.3.2 Potenzielle natürliche Vegetation

Die Standortverhältnisse (Bodentypen, Wasserverhältnisse, Klima) lassen für den Fall des Ausbleibens weiterer menschlicher Nutzung in weiten Teilen des Plangebietes auf die Entwicklung von Sternmieren-Eichen-Hainbuchen-Wald (*Stellario-Carpinetum*) mit Übergängen zu bodensaurem Eichen-Buchenwald (*Fago-Quercetum*) schließen. Im Bereich der Bachniederungen wäre die Entwicklung von feuchten, örtlich vernässten Eichen-Hainbuchen-Wäldern sowie Übergängen zu Bach-Erlen-Eschenwäldern zu erwarten. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind weite Teile des Plangebietes zumindest mittelfristig mit Nährstoffen angereichert, so dass derzeit auch Arten von Klimaxgesellschaften höherer Trophiestufe konkurrenzfähig sind.

## 4 Bewertung der Schutzgüter

Anhand von Kartierungen vor Ort vom 02.09.2015 im Zuge der 33. Änderung FNP, aus Erkenntnissen der Auswertung von Fachliteratur, inkl. des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (BioConsult, 24.03.2020), sowie aus den Erkenntnissen zahlreicher weiterer Ortstermine und Nachkartierungen der vergangenen Jahre (zuletzt am 24.09.2019 und 03.06.2020) und vorheriger Bauleitplanverfahren werden nachfolgend der Bestand sowie die zu erwartenden Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter beschrieben und bewertet.

Darüber hinaus werden die vorgesehenen Maßnahmen zur Konfliktbewältigung aufgeführt, insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen sowie sonstige vorgesehene Maßnahmen (z. B. erforderliche CEF-Maßnahmen). Zudem werden Hinweise gegeben zu weitergehendem Handlungs- oder Abwägungsbedarf (z. B. Maßnahmen der Umweltüberwachung, des Monitorings etc.). Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt dann in Kapitel 6.3 anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016).

### 4.1 Schutzgut Mensch

Da das Plangebiet bislang überwiegend landwirtschaftlich genutzt wurde, sind derzeit noch keine störsensiblen Wohn-, Arbeits- oder Freizeitnutzungen anzutreffen, für die ein besonderer Schutzanspruch zu berücksichtigen wäre.

#### Verkehrslärm:

Von der Iburger Straße (derzeit noch L 98), dem Westring (geplant als neue L 98) und dem Westerwieder Weg gehen Lärmemissionen aus. Zur Beurteilung der Verkehrsimmissionen wurde ein Immissionsgutachten<sup>1</sup> erstellt. Der Gutachter kommt dabei zur folgenden Zusammenfassung:

„Die Gemeinde Bad Laer beabsichtigt, den Bebauungsplan Nr. 356 „Östlich Westerwieder Weg“ aufzustellen. Ziel der Aufstellung ist eine Gebietsausweisung eines bislang als Acker- und Weidefläche genutzten Bereiches als Allgemeines Wohngebiet.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Belange des Schallschutzes für künftige Anwohner und Nutzungen zu berücksichtigen. Maßgeblich ist dabei die Lärmvorsorge auf der Basis der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“.

Aufgabe dieser Untersuchung ist es, die relevanten Emissions- und Beurteilungspegel auf der Fläche des Plangebiets zu simulieren. Das Gebiet wird von der Iburger Straße (L 98) und vom Westring verlärmert, da diese östlich angrenzend bzw. westlich des Plangebietes verlaufen.

<sup>1</sup> RP-Schalltechnik „Gemeinde Bad Laer, Bebauungsplanes Nr. 356 ‚Östlich Westerwieder Weg‘, Fachbeitrag Schallschutz Verkehrslärm“, Osnabrück, 02.07.2020

Die Berechnung hat ergeben, dass mit Überschreitungen der Orientierungswerte am Tag und in der Nacht auf den ersten Baugrundstücken entlang der Iburger Straße zu rechnen ist. Die Orientierungswerte werden bis zu einem Abstand von 33 m am Tag und von 43 m in der Nacht gemessen vom östlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes überschritten.

Zum Schutz der Wohngebäude sind Festsetzungen entsprechend der DIN 4109 im Nahbereich der Iburger Straße und des Westerwieder Weges notwendig. Im Bebauungsplan sind die Lärmpegelbereiche II und III auf den betroffenen überbaubaren Bereichen festzusetzen. In den überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen mit Fenstern in den lärmbelasteten Bereichen sind schallgedämmte Lüftungen vorzusehen.

Im Zuge der Abwägung können für Außenwohnbereiche (Terrassen/Balkone) auch Überschreitungen zugelassen werden, die allerdings nicht höher als der Immissionsgrenzwert von 59 dB(A) der 16.BImSchV (Lärmvorsorge) sein dürfen. Der Grenzwert wird hier ab einem Abstand von ca. 14 m zum östlichen Rand des Geltungsbereiches unterschritten.

Es wird empfohlen, die Außenwohnbereiche in Richtung Süden und Westen im Schallschatten des jeweiligen Wohngebäudes auszurichten. Dadurch wird der Orientierungswert eingehalten.

Entlang des Westerwieder Weges kommt es zu geringfügigen Überschreitungen der Orientierungswerte. Die Überschreitungen der Orientierungswerte liegen im Toleranzbereich und überschreiten auf den überbaubaren Bereichen die Richtwerte der Verkehrslärmschutzverordnung nicht. Schutzmaßnahmen für Außenwohnbereiche entlang des Westerwieder Weges müssen nicht getroffen werden.<sup>2</sup>

Gemäß Fachbeitrag Schallschutz werden innerhalb des Plangebietes, entlang der Iburger Straße, die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV für Mischgebiete - MI (64/54 dB(A) tags/nachts) nicht überschritten (vgl. Karte 1 u. 2 des Gutachtens). Die Orientierungswerte der DIN 18005 für MI werden ab einem Abstand von ca. 17 m (tags) bzw. ca. 21 m (nachts) von Mitte Fahrbahn der Iburger Straße eingehalten.

Die IGW für Allgemeine Wohngebiete -WA (59/49 dB(A) tags/nachts) werden ab einem Abstand von ca. 19 m (tags) bzw. 23 m (nachts), die Orientierungswerte der DIN 18005 für WA ab einem Abstand von ca. 35 m (tags) bzw. 45 m (nachts) von Mitte der Fahrbahn eingehalten.

#### Konfliktbewältigung Verkehrslärm

Ein Urteil des BVerwG, vom 13.12.2007 (BVerwG 4 BN 41.07) führt zur 16. BImSchV folgendes aus:

*„Von den in der 16. BImSchV festgelegten Immissionswerten darf in einer Bauungsplanung, die nicht den Neubau oder die wesentliche Erweiterung einer Straße zum Inhalt hat, abgewichen werden. Das gilt auch für die planerische Ausweisung eines Sondergebiets für den großflächigen Einzelhandel. Eine Überschreitung der Immissionswerte kann das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein.“*

Gleiches gilt nach der Rechtsprechung des BVerwG auch für die Orientierungswerte der DIN 18005 (siehe hierzu: BVerwG, Urteil vom 22.03.2007 - 4 CN 2.06 -).

Ein weiteres Urteil des BVerwG, vom 17.03.2005 (BVerwG 4 A 18.04) enthält folgenden Leitsatz:

*„Für die Abwägung bieten die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV eine Orientierung. Werden die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV für **Dorf- und Mischgebiete** festgelegten Werte eingehalten, sind in angrenzenden Wohngebieten regelmäßig gesunde Wohnverhältnisse (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) gewahrt und vermittelt das Abwägungsgebot keinen Rechtsanspruch auf die Anordnung von Lärmschutzmaßnahmen.“*

<sup>2</sup> ebenda, S. 1

Dies bedeutet, dass im Rahmen der Bauleitplanung - neben der DIN 18005 - grundsätzlich auch die 16. BImSchV als Orientierungshilfe genutzt werden kann, es ist sogar möglich - unter Würdigung der besonderen Bedingungen des Planungsfalls - von den Orientierungswerten der DIN 18005 sowie den IGW der 16. BImSchV abzuweichen.

Unter Berücksichtigung des Tenors dieser BVerwG-Urteile ist es nach Auffassung der Gemeinde Bad Laer bei der vorliegenden Planung durchaus zulässig,

1. die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16. BImSchV als Orientierungshilfe in der Abwägung zu nutzen und
2. von den IGW abzuweichen.

Nach den Ergebnissen von Lärmwirkungsuntersuchungen<sup>3</sup> sollten die für ein gesundes Wohnen und Schlafen erforderlichen Innenraumpegel tags 45 dB(A) und nachts 35 dB(A) nicht überschreiten. Diese Innenraumpegel können auch bei „auf Kipp“ gestellten Fenstern bei Einhaltung der IGW für Allgemeine Wohngebiete (59/49 dB(A) tags/nachts) gewährleistet werden. Diese IGW werden im Plangebiet entlang der Iburger Straße ab einem Abstand von ca. 19 m (tags) bzw. 23 m (nachts) von Mitte der Iburger Straße eingehalten.

Nach der oben zitierten Rechtsprechung des BVerwG kann bei Einhaltung der IGW für MI von „gesunden Wohnverhältnissen“ ausgegangen werden. Das ist vorliegend der Fall, da die IGW für MI im Plangebiet nicht überschritten werden.

Aufgrund der knappen Flächenverfügbarkeit in Bad Laer und angesichts der vorstehenden Ergebnisse des Lärmgutachtens ist die Gemeinde der Auffassung, dass eine Wohnbebauung innerhalb des Plangebietes erfolgen soll.

Die rechtlichen Möglichkeiten des Planungsrechtes erlauben die Festsetzung aktiver und passiver Lärmschutzmaßnahmen. Die tatsächlichen Möglichkeiten zur Anlage von aktiven Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle) sind im Plangebiet eingeschränkt. Aufgrund der relativ geringen Flächenverfügbarkeit, der Grundbesitzverhältnisse sowie der geplanten Straßeneinmündungen an der Iburger Straße und dem Westerwieder Weg wäre die Erstellung eines hinreichenden Lärmschutzwalls nicht sinnvoll bzw. angemessen. Dieser müsste durchgehend, mit einer Höhe von ca. 3,0 m über Straßenoberkante, mit Böschungsneigungen von 1:1,5 und entsprechenden erforderlichen Überhanglängen (zur Gewährleistung eines hinreichenden Lärmschirms) parallel der Straßen angelegt werden. Die Basisbreite des Böschungsfußes müsste dabei mind. 10 m betragen. Eine Lärmschutzwand benötigte zwar eine geringere Fläche, jedoch wäre auch hier die durchgehende Flächenverfügbarkeit inkl. der Flächen für Überhanglängen nicht gegeben.

Die hohen Kosten für die Errichtung eines Lärmschutzwalls und die noch höheren Baukosten für eine Lärmschutzwand stünden nicht mehr im Verhältnis zum tatsächlich schutzbedürftigen Teilbereich des Plangebietes. Darüber hinaus würde das Planungsziel, ein attraktives Wohngebiet unter Wahrung der dörflichen Struktur und des abwechslungsreichen Landschaftsbildes zu entwickeln, durch einen abschottenden Lärmschutzwall konterkariert. Es wären erheblich negative Veränderungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

Zum Schutz vor erheblichen Auswirkungen durch Verkehrslärm innerhalb der künftigen Wohngebäude sollen daher die Lärmbelastungen der Bereiche mit Überschreitung der Orientierungswerte für WA durch passive Lärmschutzmaßnahmen gemindert werden. Damit sollen insbesondere die für ein gesundes Wohnen und Schlafen erforderlichen Innenraumpegel gewährleistet werden.

Die vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen zur Minderung erheblicher Auswirkungen durch Verkehrsimmissionen von der Iburger Straße und dem Westerwieder Weg wurden dementsprechend in die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des B-Plans aufgenommen.

<sup>3</sup>vgl. dazu Fickert/Fieseler: „Baubenutzungsverordnung“, 10. Aufl., § 15 Rn 19 ff.“

Bezüglich der Außenwohnbereiche ist die Gemeinde angesichts der Einhaltung der IGW für MI im Sinne der o.g. Rechtsprechung der Auffassung, dass zum Schutz der Außenwohnbereich keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden.

Die Empfehlung des Gutachters, entlang der Iburger Straße die Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen) in Richtung Süden und Westen im Schallschatten des jeweiligen Wohngebäudes auszurichten, lässt sich durchaus anteilig verwirklichen.

Zudem lassen sich auch an der Ostseite der künftigen Wohngebäude entlang der Iburger Straße Balkone und Terrassen realisieren, die maximal bis zu den IGW für WA mit Verkehrslärmimmissionen belastet werden.

Weitere Details sind dem Fachbeitrag Schallschutz zu entnehmen. Dieser ist Anlage des FBU.

#### Gewerbelärm:

In Kapitel 11 des Fachbeitrags Schallschutz führt der Gutachter hinsichtlich möglicher Gewerbeimmissionen folgendes aus:

„Südwestlich des Plangebietes befindet sich eine Tischlerei, die gegebenenfalls Einfluss auf die geplanten Wohnbauflächen haben kann. Die Tischlerei liegt ca. 150 m vom Rand des südlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes entfernt. Zwischen dem Geltungsbereich und dem Betrieb liegt das Wohngebiet am Westerwieder Weg. Der Abstand zum bestehenden Wohngebiet am Westerwieder Weg beträgt durchschnittlich 50 m.

Es gilt, dass der Gewerbebetrieb schon heute die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den nächstgelegenen Wohngebäuden einhalten muss. Unter der Voraussetzung, dass der Betrieb die Richtwerte an den Bestandsgebäuden einhält, ist davon auszugehen, dass die Richtwerte der TA Lärm auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 356 eingehalten werden.

Daher sind gegenüber dem Betrieb keine Schutzmaßnahmen erforderlich.“

Daraus wird deutlich dass es aufgrund der vorliegenden Planung weder zu erheblichen Auswirkungen durch Gewerbelärm innerhalb des Plangebietes noch zu zusätzlichen Einschränkungen bestehender Gewerbebetriebe kommen wird.

#### Landwirtschaftliche Emissionen

Westlich der Straße „Westring“ liegt der landwirtschaftliche Betrieb Kemnade mit Tierhaltung (Rinder). Zur Beurteilung der im Plangebiet auftretenden landwirtschaftlichen Gerüche wurde ein Geruchsgutachten gemäß der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL) des Landes Niedersachsen von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Oldenburg, 15.10.2019) erstellt.

Die Ergebnisse des GIRL-Gutachtens zeigen, dass der gem. GIRL in Wohngebieten zulässige Immissionswert von 10 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten in allen Bereichen des Plangebietes deutlich unterschritten wird. Es werden maximal 3 % Jahresgeruchsstundenhäufigkeiten am nördlichen Rand des Plangebietes erreicht.

Damit sind insgesamt innerhalb des Plangebietes keine erheblichen Auswirkungen durch landwirtschaftliche Geruchsimmisionen zu erwarten.

Der Landkreis Osnabrück stellt in seiner Stellungnahme vom 08.05.2020 zur vorliegenden Planung fest, dass den Ausführungen in dem Immissionsschutzgutachten der Landwirtschaftskammer gefolgt werden kann und die zu Grunde gelegten Parameter und die Eingabedaten plausibel und nachvollziehbar sind.

Zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb Kemnade und dem Plangebiet verläuft die Umgehungsstraße „Westring“ die kurzfristig als zur Landesstraße L 98 heraufgestuft werden soll. Durch die mit dem Verkehr auf dem Westring einhergehenden Verkehrsräusche werden etwaige mit der Tierhaltung einhergehende Geräusche überlagert. Aufgrund des

Abstandes zwischen Gehöft und nächstliegendem geplanten Wohngebiet (mind. 150 m) ist eine erhebliche Lärmeinwirkung durch Tiergeräusche oder Transportvorgänge ohnehin nicht zu erwarten. Eine diesbezügliche gutachtliche Bewertung ist nicht erforderlich.

Aufgrund der Ergebnisse des Geruchsgutachtens sowie der vorhandenen Abstände zwischen Gehöft und geplantem Wohngebiet sind erhebliche Auswirkungen durch landwirtschaftliche Gerüche oder Lärm nicht zu erwarten.

Die ansonsten im Zuge der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auftretenden temporären Immissionen (Lärm, Gerüche, Stäube) sind als ortsübliche Vorbelastung hinzunehmen.

#### Sonstige Immissionen

Sonstige erhebliche oder sehr erhebliche Auswirkungen durch Immissionen sind nicht zu erwarten.

#### Beschreibung erheblich nachteiliger Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB betreffen mögliche Vorhaben innerhalb des B-Plans, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig sind (insbesondere Störfall-Betriebe in Sinne der Störfall-Verordnung - 12. BImSchV). Es wurde hierzu eine Einschätzung möglicher erheblich nachteiliger Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB vorgenommen. Es handelt sich dabei um zu erwartende Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB, die unbeschadet des § 50 Satz 1 BImSchG aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Bauliche Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a BImSchG bilden, (Störfall-Betriebe) sind nicht in Wohngebieten zulässig.

Auch im näheren Umfeld des Plangebietes bestehen nach derzeitigen Erkenntnissen keine Störfall-Betriebe. Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB ist daher nicht zu rechnen.

#### Gefahren durch Hochwasser

Das Plangebiet liegt weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Hochwasserrisikogebiet. Ferner sind auch in den letzten Jahren keine Überschwemmungen des Plangebietes und seines näheren Umfeldes bekannt geworden.

Die Gemeinde stuft daher eine Überflutungsgefahr innerhalb des Änderungsbereichs und seiner Umgebung als sehr unwahrscheinlich ein. Mit erhöhten Hochwassergefahren ist nach Auffassung der Gemeinde insgesamt nicht zu rechnen.

Aus Vorsorgegründen werden dennoch Vermeidungsmaßnahmen empfohlen, die insbesondere dem hochwasserangepassten Bauen zuzuordnen sind und sich im wesentlichen an den Bauherren richten. Diese Empfehlungen werden in die Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen. Ein weitergehender Regelungsbedarf durch planungsrechtliche Festsetzungen besteht hierzu im Rahmen der Bauleitplanung nicht.

#### Altlasten / Altablagerungen

Rund 45 m nordöstlich des Plangebietes, nördlich des Irisweges, liegt ein Altstandort (Kris-Nr. 74069050006). Nach Angaben des Datenservers vom Landkreis Osnabrück ist das Objekt gesichert, die südlich des Irisweges liegende Wohnbebauung ist demnach unbelastet. Angesichts der bestehenden Bebauung und der dazwischen liegenden Iburger Straße ist nach Auffassung der Gemeinde Bad Laer davon auszugehen, dass von dieser Altablagerung keine Gefährdungen für das Plangebiet ausgehen.

Weitere Altlasten sind weder innerhalb des Plangebietes noch in seiner näheren Umgebung bekannt.

Weitere Altlasten sind weder innerhalb des Plangebietes noch in seiner näheren Umgebung bekannt.

Erholungsnutzung / Naherholungsfunktion

Die Naherholungsfunktion des überplanten Landschaftsraumes ist trotz des angrenzenden Radwanderweges und des „Ahornweges“ im Zuge der Straße „Westerwieder Weg“ als mittel einzustufen, die Erholungsfunktion wird jedoch durch die Bebauung kaum zusätzlich verschlechtert.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
<b>Mensch</b>	
○ Verkehrs- und Gewerbelärm, landwirtschaftliche Geruchsimmissionen	••
○ Anfälligkeit des Plangebietes für schwere Unfälle oder Katastrophen	••
○ Altlasten / Altablagerungen	•
○ Hochwassergefährdung	•
○ Bedeutung des Plangebietes für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung	•

Bewertung: ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
<b>Mensch</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ Immissionsbelastung durch Baulärm	•	Im Zuge der künftigen Bauarbeiten ist insbesondere mit Baulärm und baubedingten Fahrzeugbewegungen zu rechnen. Diese sind i.d.R. als Baumaßnahmen bedingt hinzunehmen. Baulärm darf jedoch bestimmte Immissionswerte nicht überschreiten. Ob bei dem Betrieb einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen bei den Anwohnern entstehen, wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) beurteilt. Die AVV Baulärm enthält neben Immissionsrichtwerten das Verfahren zur Ermittlung des Beurteilungspegels. Sofern die Bestimmungen der AVV Baulärm eingehalten werden, sind keine erheblichen Auswirkungen durch Baulärm zu erwarten.	nicht erforderlich
<b>Mensch</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ Immissionsbelastung durch Verkehrslärm	••	Nach dem Fachbeitrag Schallschutz (RP Schalltechnik, 02.07.2020) wird der Änderungsbereich tlw. erheblich durch Verkehrsimmissionen belastet. Zur Minimierung dieser Verkehrsimmissionen auf ein verträgliches Maß werden passive Lärmschutzmaßnahmen empfohlen. Diese werden im B-Plan festgesetzt.	nicht erforderlich
	○ Immissionsbelastung durch Gewerbelärm	•	Nach dem Fachbeitrag Schallschutz (RP Schalltechnik, 02.07.2020) sind keine erheblichen Auswirkungen durch Gewerbeimmissionen zu erwarten.	nicht erforderlich
	○ Gefährdungen durch Störfälle	•	Störfallbetriebe sind innerhalb des geplanten Allgemeinen Wohngebietes (WA) nicht zulässig. Auch im näheren Umfeld des Plangebietes bestehen nach derzeitigen Erkenntnis-	nicht erforderlich

			sen keine Störfall-Betriebe. Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstaben a bis d und i BauGB ist daher nicht zu rechnen.	
	○ Hochwassergefährdung	•	Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist mit erhöhten Hochwassergefahren insgesamt nicht zu rechnen. Aus Vorsorgegründen werden dennoch Vermeidungsmaßnahmen empfohlen, die insbesondere dem hochwasserangepassten Bauen zuzuordnen sind und sich im wesentlichen an den Bauherren richten. Diese Empfehlungen werden in die Hinweise des Bebauungsplanes aufgenommen.	nicht erforderlich
	○ Gefährdungen durch Altlasten	-	Von dem rund 45 m nordöstlich des Plangebietes, nördlich des Irisweges liegendem Altstandort (Kris-Nr. 74069050006) gehen nach Angaben des Datenservers vom Landkreis Osnabrück gehen nach dem vorliegenden Erkenntnisstand keine Gefährdungen für das Plangebiet aus. Weitere Altlasten sind weder innerhalb des Plangebietes noch in seiner näheren Umgebung bekannt.	nicht erforderlich
	○ Beeinträchtigung der Erholungsnutzung	•	Durch eine Bebauung des Plangebietes wird sich ein Verlust bzw. eine Beeinträchtigung und letztlich auch eine Neugliederung des Erholungsraumes ergeben. Dies ist aufgrund der erheblichen Vorbelastungen jedoch als weniger erheblich einzustufen..	nicht erforderlich

**Bewertung:** ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

## 4.2 Schutzgut Boden

Ausgewertet wurden die Bodengrundlagenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:25.000), Blatt 3914 Bad Iburg sowie der Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie im Internet (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>).

Die Bodengrundlagenkarte weist im Norden des Plangebietes überwiegend einen mittleren Pseudogley aus. Ausgangsmaterial der Bodenbildung ist hier Geschiebelehm. Vorherrschende Bodenart ist sind Lehmsand über Tonlehm. Im Süden des Plangebietes steht eine tiefe Braunerde mit Plaggenaufgabe an. Ausgangsmaterial der Bodenbildung ist hier Geschiebelehm mit sandigen Plaggen. Vorherrschende Bodenarten im Untergrund sind lehmige Sande und toniger Lehm.

Im Niederungsbereich des Buckenberggrabens steht ein mittlerer Gley an. Entstanden aus fluviatilen Ablagerungen sind hier lehmige Sande und reine Sandböden die vorherrschenden Bodenarten.

Die Eschböden sind gegenüber den Ursprungsböden durch anthropogenen Plaggenauftrag in ihrer Ertragsfähigkeit verbessert worden, in ihnen werden vergleichsweise häufig Bodenfunde gemacht und sie besitzen zudem eine überdurchschnittlich hohe „natürliche“ Bodenfruchtbarkeit. Es sind Dokumente der Kulturgeschichte mit Archivcharakter, in deren Profilaufbau eine historische heute nicht mehr praktizierte Nutzungsform "konserviert". Insgesamt ist eine mittlere Empfindlichkeit für das Schutzgut Boden anzusetzen, die Eschböden sind dabei als empfindlich einzustufen, versiegelte Bereiche des Westerwieder Weges als unempfindlich.

Die anstehenden Böden sind in diesem Naturraum nicht als seltene Bodentypen einzustufen und durch intensive Landnutzung vorbelastet. Ein besonderes Entwicklungspotenzial für Zielbiotope des Naturschutzes ist nicht gegeben.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
<b>Boden</b>	
○ Vorherrschender Bodentyp ist ein mittlerer brauner Plaggenesch über Braunerde	••
○ Versiegelte Bereiche des Westerwieder Weges	-
○ sonstige Böden im Plangebiet	•

Bewertung: ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

### Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
<b>Boden</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••	Wahl einer geringen zulässigen Versiegelung durch die GRZ von 0,3. Aufgrund der Aufstellung gem. § 13 a/b BauGB muss die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nicht berücksichtigt werden.	nicht erforderlich
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	s. o.	nicht erforderlich
<b>Boden</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ Veränderung und Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Bodenbewegung (Abtrag, Auftrag, Verdichtung, Durchmischung), Einträge anderer Bodenbestandteile und Entwässerung etc.	••	s.o.	nicht erforderlich
	○ Verlust von Boden als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung	••	s.o.	nicht erforderlich
	○ Verringerung der Einträge von Dünger und Pestiziden aufgrund Beendigung der landwirtschaftlichen Nutzung	•• (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut. Kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

### 4.3 Schutzgut Fläche

Es handelt sich um vergleichsweise ertragreiche, landwirtschaftlich gut nutzbare Flächen am Rande der engeren Ortslage Bad Laers. Hinsichtlich ihrer derzeitigen Bedeutung für die Landwirtschaft sind die Flächen als empfindlich einzustufen, bezüglich möglicher Entwicklungspotenziale für Natur und Landschaft sowie der Bedeutung für Freizeit und Erholung kommt der Fläche eine insgesamt mittlere Bedeutung zu. Das Schutzgut Fläche wird insgesamt als empfindlich eingestuft.

Angesichts der baulichen Vorprägung des Umfeldes und der sehr beschränkten städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Bad Laer, zeigt die Fläche allerdings auch eine sehr hohe Standorteignung für die angestrebte bauliche Entwicklung.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
<b>Fläche</b>	
○ Landwirtschaftlich gut nutzbare Flächen am Rande der engeren Ortslage	••

Bewertung: ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

#### Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
<b>Fläche</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen	••	Ländlich angepasste, aufgelockerte Bebauung, mit Minimierung der Straßenbreiten, bei gut bebaubaren Grundstücken, ausreichenden Straßenquerschnitten für die maßgeblichen Begegnungsfälle sowie harmonischer Ein- und Durchgrünung. Aufgrund der Aufstellung gem. § 13 a/b BauGB muss die naturschutzrechtliche Eingriffs-Ausgleichs-Regelung nicht berücksichtigt werden.	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ Schaffung von Bau-rechten entsprechend aktueller Wohnbedürfnisse; verbunden mit erheblicher Bodenwertsteigerung	•• (positiv)	Positive Wirkung auf das Schutzgut. Kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich

Bewertung: ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

### 4.4 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Oberflächengewässer und Grundwasser zu unterscheiden. Im Geltungsbereich des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Der als Vorfluter fungierende Buckenberggraben grenzt im äußersten Norden an das Plangebiet. An der Iburger Straße und dem Westring befinden sich temporär Wasser führende Straßenseitengräben. Gemäß der Bodengrundlagenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:25.000), Blatt 3914 Bad Iburg, liegen die Grundwasserstände in folgender Tiefe unter Geländeoberkante.

Bodentyp der Bodengrundlagenkarte von Niedersachsen (Maßstab 1:25.000)	mittlerer Grundwasserhochstand in dm	mittlerer Grundwassertiefstand in dm
mittlere Pseudogley-Braunerde (Nr. 25)	> 20	> 20

tiefe Braunerde mit Plaggenauflage (Nr. 51)	> 20	> 20
mittlerer Pseudogley (Nr. 88)	> 20	> 20
mittlerer Gley (Nr. 113)	2	6
mittlerer Plaggenesch unterlag von Pseudogley (Nr. 136)	> 20	> 20

Das Plangebiet liegt in einem Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung und innerhalb der quantitativen Schutzzone B des Heilquellenschutzgebietes Bad Laer. Der nördliche Teil des Plangebietes liegt zudem innerhalb des fachgutachtlich abgegrenzten Trinkwassergewinnungsgebietes Glandorf-Ost, für dem die Ausweisung einer Wasserschutzzone III B vorgesehen ist.

Wegen der meist guten Filtereigenschaften der anstehenden Böden ist das Gefährdungspotenzial des Grundwassers durch Stoffeintrag als eher gering einzustufen, die Empfindlichkeit des Grundwasserkörpers ist jedoch hoch. Die landwirtschaftlich verursachten Einträge von Dünger und Pflanzenschutzmitteln sind als Vorbelastung einzustufen. Im Plangebiet wurden bei den Kartierungen keine vernässten Bereiche festgestellt. Insgesamt ist für das Schutzgut Wasser eine hohe Empfindlichkeit anzusetzen.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
<b>Wasser</b>	
○ Überplanung von Bereichen mit geringem Grundwassereinfluss	•
○ Empfindlichkeit des Vorfluters hinsichtlich stofflicher Einträgen oder geänderter Wasserführung	••
○ Empfindlichkeit des Grundwassers hinsichtlich stofflicher Einträgen oder geänderter Wasserführung	••

#### Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
<b>Wasser</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ Stoffliche Einträge in das Grundwasser oder in Oberflächen-gewässer	•	Eine Vorbehandlung des Oberflächenwassers ist gemäß Kapitel 3.5 der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung (Ing.-Büro Hans Tovar & Partner, 29.06.2020) nicht erforderlich.	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschlebeführung	••	Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser wird über ein ausreichend dimensioniertes RRB gedrosselt in den Vorfluter abgeleitet. Das RRB liegt dabei innerhalb des Plangebietes. Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden.	nicht erforderlich
	○ Stoffliche Einträge in das Grundwasser oder in Oberflächen-gewässer, insbesondere den Vorfluter Buckenberggraben	•	Eine Vorbehandlung des Oberflächenwassers ist gemäß Kapitel 3.5 der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung (Ing.-Büro Hans Tovar & Partner, 29.06.2020) nicht erforderlich.	nicht erforderlich

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Die wasserwirtschaftlichen Untersuchungen ergaben, dass eine dezentrale Versickerung des Oberflächenwassers aufgrund der schlechten Durchlässigkeit des anstehenden Bodens nicht sinnvoll ist. Daher wird innerhalb des Plangebietes auf eine dezentrale Versickerung des Oberflächenwassers verzichtet. Das im Plangebiet anfallende Oberflächenwasser soll über eine entsprechende Regenwasserkanalisation dem im Plangebiet vorgesehenen Regenwasserrückhaltebecken (RRB) zugeleitet werden. Aus dem RRB soll das Oberflächenwasser gedrosselt in den Vorfluter Buckenberggraben abgeleitet werden. Details zur geplanten Entwässerung sind der Wasserwirtschaftlichen Voruntersuchung (Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner, 29.06.2020) zu entnehmen. Diese ist Anlage des FBU.

**4.5 Schutzgut Klima / Luft**

Das Plangebiet liegt innerhalb der maritim-subkontinentalen Flachlandregion. Kennzeichnend sind geringe Jahresschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter sowie starke Bewölkung. Das Klima ist mit mittleren Jahresniederschlägen von 650 - 700 mm mittelfeucht. Die klimatische Wasserbilanz wird mit mittlerem Wasserüberschuss (200 - 300 mm/Jahr) und mittlerem bis hohem Defizit im Sommerhalbjahr (50 - 75 mm) angegeben. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresmittel 8,4 °C. Die Vegetationszeit ist mit durchschnittlich 220 Tagen/Jahr als mittel bis lang eingestuft. Die vorherrschend westlichen Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung.

Kleinklimatisch wirken die nicht versiegelten Freiflächen des Plangebietes Kaltluft produzierend. Für die angrenzenden Bereiche kann sich dies durch thermische Belüftung und die Verminderung der Temperaturamplitude klimagünstig auswirken. Die Gehölzbestände der Umgebung produzieren Frischluft und Sauerstoff, sie vermindern darüber hinaus die Windgeschwindigkeit und wirken regulierend auf das Kleinklima. Versiegelte Bereiche verursachen demgegenüber kleinklimatisch einen extremen Tagesgang der Temperatur und weisen eine sehr geringe relative Luftfeuchtigkeit auf.

Für das eigentliche Plangebiet sind keine besonderen lokalklimatischen Funktionen zu erkennen.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
<b>Klima / Luft</b>	
o Bedeutung des Plangebietes für das innerörtliche Klima	•

Bewertung: ●● sehr empfindlich/ ●● empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
<b>Luft und Klima</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	o Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung	●●	Zur Verminderung der Beeinträchtigung des Kleinklimas erfolgt u.a. eine Festsetzung von anzupflanzenden Einzelbäumen sowie die Ausweisung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.	nicht erforderlich
	o Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klima-	•	Besondere Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels sind nicht ersichtlich. Erheblich negative Auswirkungen sind derzeit nicht ersichtlich.	nicht erforderlich

	wandels			
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	o Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch bestehende Bebauung und Bodenversiegelung	••	Zur Verminderung der Beeinträchtigung des Kleinklimas erfolgt eine Festsetzung von anzupflanzenden Einzelbäumen sowie die Ausweisung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.	nicht erforderlich

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

#### 4.6 Schutzgut Landschaftsbild

Insgesamt ist die Gemeinde Bad Laer durch ein schönes, vielfältiges und noch weitgehend typisches Landschaftsbild von verbreitet besonderer Vielfalt, Eigenart und Schönheit gekennzeichnet.

Das Plangebiet besteht insbesondere aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Nördlich grenzt der Buckenberggraben mit randlichen Feldhecken an das Plangebiet, südlich befindet sich die bebaute Ortslage Bad Laers. Vorbelastungen bestehen zudem durch die randlich verlaufenden Straßenflächen. Das weitere Umfeld des Plangebietes besteht im Norden aus Ackerflächen. Südlich und östlich des Plangebietes bzw. östlich der Iburger Straße liegen Wohnsiedlungen der engeren Ortslage Bad Laers, westlich der Straße „Westring“ wurden im Zuge des Straßenausbaus Gehölzpflanzungen und ein Lärmschutzwall angelegt, zudem liegen hier eine Hofstelle sowie weitere landwirtschaftliche Nutzflächen. Teilweise sind allerdings noch Elemente eines regionaltypischen Landschaftsbildes, wie beispielsweise der mäßig ausgebaute Buckenberggraben sowie verschiedene kleinflächige Gehölzstrukturen vorhanden. Insgesamt ist für das Schutzgut Landschaft eine mittlere Empfindlichkeit anzusetzen.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
<b>Landschaftsbild</b>	
o Bedeutung des Plangebietes für die ruhige, landschaftsbezogene Erholung	•
o Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Plangebietes	•
o Vielfalt, Eigenart und Schönheit umliegender Bereiche	-/••

**Bewertung:** ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

#### Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
<b>Land-schafts-bild</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	o Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	•	Festsetzung von anzupflanzenden Einzelbäumen sowie Ausweisung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern; Anlage eines naturnahen RRB.	nicht erforderlich
	o Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	s.o.	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	o Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	s.o.	nicht erforderlich

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

#### 4.7 Schutzgut Flora und Fauna

Die Grundlage der Bewertung und Beschreibung des Schutzgutes Flora, inkl. der Biotoptypen und der Vegetation, bildet die Auswertung einer Biotopkartierung vom 02.09.2015. Erkenntnisse weiterer Ortstermine und Nachkartierungen der vergangenen Jahre ergänzen dabei die Beurteilungsgrundlage. Die Biotoptypen für das Plangebiet und das planungsrelevante Umfeld werden im Bestandsplan Biotoptypen dargestellt.

Das Plangebiet ist überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung als Ackerfläche (AL). Zudem liegt im Westen des Plangebietes ein Abschnitt des asphaltierten Westerwieder Weges (OVS) mit randlichen Krautsäumen.

Nördlich grenzt der mäßig ausgebaute Bach „Buckenberggraben“ (FMH) mit beidseitigem Gehölzsaum (HFM) an das Plangebiet. Entlang der Südgrenze verläuft ein unbefestigter Feldweg (DW).

Im westlichen und nördlichen Umfeld des Plangebiets erfolgt ebenfalls eine landwirtschaftliche Nutzung, teils als Acker (AL), teils als Intensivgrünland (GI). Eine landwirtschaftliche Produktionsanlage (ODP) befindet sich nordwestlich des Plangebiets. Südlich und östlich des Plangebietes liegen locker bebaute Einzelhausgebiete (OEL) mit heterogenen Außenanlagen. Östlich des Plangebietes verläuft die Iburger Straße (OVS), westlich der Westring (OVS). Diese Straßen werden abschnittsweise von temporär Wasser führenden Entwässerungsgräben (FGR), halbruderalen Gras- und Staudensäumen (UHM) sowie Einzelbäumen (HBE) oder Feldhecken (HFM) gesäumt. Nördlich des Buckenberggrabens wurde eine junger Waldbestand aus standortgerechten Gehölzen (WJL) angelegt.

<b>Biotoptypen im Plangebiet: Bestandsbeschreibung</b>	
<b>Lehmacker (AL)</b>	Im überwiegenden Teil des Plangebietes erfolgt eine ackerbauliche Nutzung ohne besonders ausgeprägte Ackerrandstreifen. Die Nutzung ist als intensiv einzustufen mit erheblichen Belastungen für Boden, Wasser und Naturhaushalt. Unter Berücksichtigung der intensiven Nutzung sind diese Lebensräume insgesamt als weniger empfindlich einzustufen. Je nach Feldfrucht ergeben sich unterschiedliche Ackerwildkrautgesellschaften, diese sind aber nur fragmentarisch ausgeprägt.
<b>OVS (Straße)</b>	Im Westen des Plangebietes liegt ein Abschnitt des Westerwieder Weges mit asphaltierter Fahrbahn und randlichen Krautsäumen aus halbruderalen Gras- und Staudenfluren.
<b>Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)</b>	Am Westrand des Plangebietes liegt eine derzeit ungenutzte Fläche zwischen der Feldflur und dem Westring auf der sich eine halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte entwickelt hat.

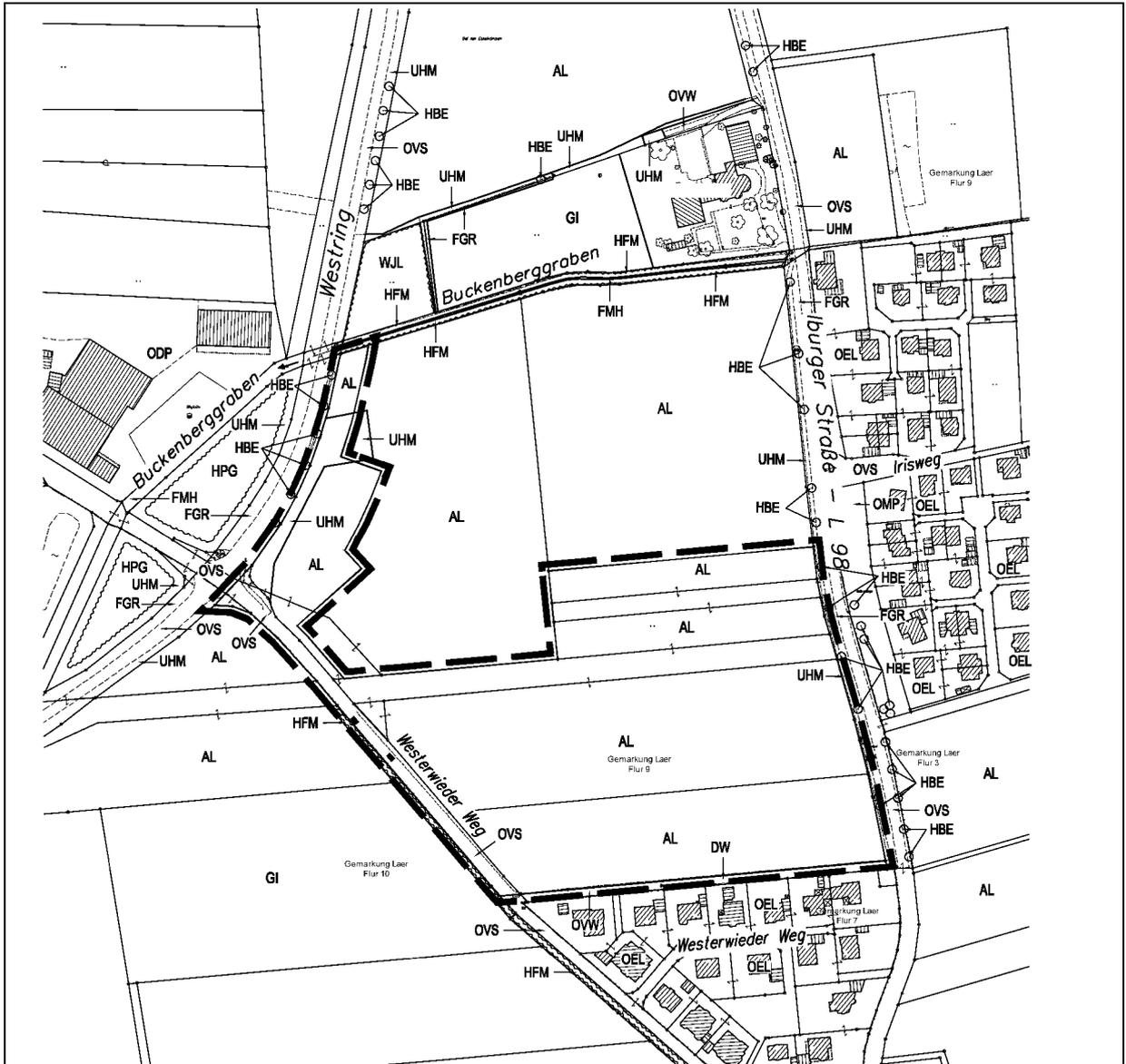
Neben den Biotoptypen wurden auch die kennzeichnenden Pflanzenarten im Plangebiet erfasst.

<b>Biotoptypen im Plangebiet: Kennzeichnende Pflanzenarten</b>		
<b>Lehmacker (AL)</b>	<i>Stellaria media</i> <i>Elymus repens</i> <i>Poa annua</i> <i>Artemisia vulgaris</i> <i>Cirsium arvense</i> <i>Matricaria recutita</i> <i>Echinochloa crus-galli</i>	Vogelmiere Gemeine Quecke Einjähriges Rispengras Gemeiner Beifuß Acker-Kratzdistel Echte Kamille Hühner-Hirse
<b>Straße (OVS)</b>	<i>Taraxacum officinalis</i> <i>Poa annua</i> <i>Poa pratensis</i> <i>Lolium perenne</i>	asphaltierte Fahrbahn und randliche Krautsäume aus vorwiegend halbruderalen Vegetationsbeständen  Gemeiner Löwenzahn Einjähriges Rispengras Wiesen-Rispengras Deutsches Weidelgras

	<i>Plantago lanceolata</i> <i>Plantago major</i> <i>Bellis perennis</i> <i>Trifolium repens</i> <i>Achillea millefolium</i>	Spitz-Wegerich Breit-Wegerich Gänseblümchen Weiß-Klee Gewöhnliche Schafgarbe
<b>Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)</b>	<i>Tanacetum vulgare</i> <i>Festuca pratensis</i> <i>Holcus lanatus</i> <i>Rumex obtusifolius</i> <i>Matricaria recutita</i> <i>Artemisia vulgaris</i> <i>Stellaria media</i> <i>Taraxacum officinalis</i> <i>Poa annua</i> <i>Poa pratensis</i> <i>Lolium perenne</i> <i>Agropyron repens</i> <i>Urtica dioica</i> <i>Achillea millefolium</i> <i>Trifolium pratense</i> <i>Hypericum perforatum</i> <i>Convolvulus arvensis</i>	Rainfarn Wiesen-Schwingel Wolliges Honiggras Stumpfblättriger Ampfer Echte Kamille Gemeiner Beifuß Vogel-Sternmiere Gemeiner Löwenzahn Einjähriges Rispengras Wiesen-Rispengras Deutsches Weidelgras Gemeine Quecke Große Brennnessel Gewöhnliche Schafgarbe Rot-Klee Tüpfel-Johanniskraut Acker-Winde

Aufgrund der umliegenden Siedlungsbereiche und Straßen sowie der intensiven Vornutzung ist das Plangebiet bereits erheblich vorbelastet. Das Plangebiet ist insgesamt als weniger empfindlich einzustufen, die versiegelten Teilbereiche des Westerwieder Weges als unempfindlich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes außerhalb des Plangebietes sind derzeit nicht zu erwarten. Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung kann daher auf das eigentliche Plangebiet beschränkt werden, sie erfolgt zusammenfassend im Kapitel 6.3 anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016).



Maßstab 1:4.000

**Bestandsplan Biotoptypen**

	Plangebiet		OEL Locker bebaute Einzelhausgebiet
	AL Lehacker		ODP Landwirtschaftliche Produktionsanlage
	DW Unbefestigter Weg		OMP Bepflanzter Wall
	FGR Nährstoffreicher Graben		ONS Sonstiges Gebäude im Außenbereich
	FMH Mäßig ausgebauter Bach des Berg- und Hügellandes		OVS Straße
	GI Artenarmes Intensivgrünland		OVW Weg
	HBE Einzelbaum / Baumbestand		PHG Hausgarten mit Großbäumen
	HFM Baum-Strauchhecke		UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
	HPG Standortgerechte Gehölzpflanzung		WJL Laubwald-Jungbestand

## Fauna

Das Plangebiet bzw. das Umfeld des Plangebietes könnte insbesondere für planungsrelevante Arten aus der Tiergruppe Vögel einen Lebensraum darstellen, aus diesem Grunde wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (BioConsult, 24.03.2020).

Das Untersuchungsgebiet umfasst dabei den erheblich größeren Geltungsbereich des ursprünglich geplanten B-Plans Nr. 338 „Nördlich Westerwieder Weg“. Trotz der Verkleinerung des Geltungsbereiches werden durch den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag die zu erwartenden artenschutzrechtlichen Belange angemessen und ausreichend dargelegt.

Bei dem Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (BioConsult, 24.03.2020) wurden das Plangebiet und das planungsrelevante Umfeld insbesondere hinsichtlich der Vorkommen von Brutvögeln betrachtet. Darüber hinaus wurde das Untersuchungsgebiet auch hinsichtlich möglicher Hinweise auf Vorkommen anderer europarechtlich geschützten Tierarten untersucht. Es erfolgten dafür fünf Kartiertermine im Frühjahr 2017, für Teilflächen des Plangebietes wurde zudem bereits im Jahr 2015 eine Erfassung durchgeführt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (BioConsult, 24.03.2020) ist Anlage des Fachbeitrags Umwelt.

## Vögel

In Kapitel 4 „Ergebnisse – artspezifische Betrachtungen“ des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Bio-Consult, 24.03.2020, S. 11 ff.) werden die Ergebnisse der Untersuchungen dargestellt (Tab. 1):

„Bei den in den Jahren 2015 und 2017 im Plangebiet und der planungsrelevanten Umgebung nachgewiesenen elf Brutvogelarten (s. Tab. 1) handelt es sich größtenteils um störungsunempfindliche Arten der Garten- und Gebüschbrüter, die in Niedersachsen und Deutschland nicht als gefährdet gelten. Die Brutvorkommen dieser Arten befanden sich insbesondere in den randlichen Gehölzstrukturen (Hecke und flächige Gehölzstruktur) nordwestlich des Plangebietes. Neben diesen Arten konnten jedoch auch zwei Arten als Brutvögel nachgewiesen werden, die auf den Roten Listen Deutschlands und Niedersachsens stehen. Ein Brutvorkommen des Kiebitzes und ein Brutvorkommen der Feldlerche hatten ihre Reviere innerhalb bzw. im relevanten Umfeld des Plangebietes. Weitere Vogelarten traten im Plangebiet als Nahrungsgäste auf.“

Tab. 1: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Vogelarten

Artname	Wissenschaftl. Name	Plangebiet	Umfeld	§	Rote Liste		
					BB	NI	D
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	NG			V	V	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	BV	BV	S	2	3	2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	BV					
Elster	<i>Pica pica</i>	BV					
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	NG					
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	NG					
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV					
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		BV		3	3	3
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV					
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV					
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV					

Artnamen	Wissenschaftl. Name	Plangebiet	Umfeld	§	Rote Liste		
					BB	NI	D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV					
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	NG					
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV					
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV					
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	BV			V	V	V

Erläuterungen zu Tab. 1:

BV Brutvorkommen

NG Nahrungsgast

S streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

RL NI Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)

RL BB Rote Liste Region Bergland und Börden (KRÜGER & NIPKOW 2015)

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

V Vorwarnliste

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (BioConsult, 24.03.2020, S. 14 ff.) beurteilt in Kapitel 8 „Artenschutzrechtliche Bewertung“ mögliche artenschutzrechtliche Konflikte. Für die Arten Kiebitz und Feldlerche sind nach Einschätzung des Biologen demnach erhebliche Beeinträchtigungen für je ein Paar Kiebitz und Feldlerche zu erwarten.

„Es ist von einem Verlust von je einem Revier des Kiebitzes und der Feldlerche auszugehen. Für diese Arten sind vorgezogene Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Von einer Veränderung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist dann nicht auszugehen. Die anderen im Plangebiet und dem Umfeld vorkommenden Brutvogelarten sind typische Arten der Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die im Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind. Von einer Veränderung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen der in der Region weit verbreiteten und ungefährdeten Arten ist nicht auszugehen, ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt somit nicht vor.“

In Kapitel 10 Zusammenfassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (BioConsult, 24.03.2020, S. 17 ff.) wird hinsichtlich erforderlicher Vermeidungs- und erforderlicher artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zudem festgestellt:

„Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit der Vögel (also insbesondere in der Zeit vom 1. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Tieren durch die Planung unwahrscheinlich. Erhebliche Störungen anderer Vogelarten sind angesichts der Lebensweise der hier festgestellten Vogelarten und des Angebotes an ausreichenden Nahrungshabitaten im Umfeld nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten wird sich nicht verschlechtern.“

Durch die Planung sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten von je einem Paar Kiebitz und Feldlerche betroffen. Für diese Arten sind vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Diese sollten in Form einer Anlage von extensiv genutztem Grünland geschaffen werden (mind. 1 ha).

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen weiterer europarechtlich geschützter Arten haben sich nicht ergeben.

Bei Beachtung der aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und Umsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist nicht von einem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG auszugehen..“

Im Rahmen einer freiwilligen Frühzeitigen Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung aus dem Frühjahr 2020 hat die Untere Naturschutzbehörde (UNB) der Landkreises Osnabrück (UNB) allerdings den Flächenbedarf von 1,0 ha als zu gering eingestuft. In einem Abstimmungsgespräch zwischen dem Planungsbüro und UNB am 04.06.2020 wurde die Thematik erörtert. In Anbetracht der konkreten Situation der Eingriffsfläche und der konkret angedachten Fläche für die CEF-Maßnahmen im Ortsteil Müschen (siehe Kapitel 6.4 des FBU) hält die UNB die Bereitstellung und naturnahe Entwicklung von 2,0 ha dieser Maßnahmenfläche für erforderlich (Details siehe Kapitel 6.4 dieses UWB).

Obwohl die Biotoptypen im Plangebiet und der Umgebung insbesondere durch den Einfluss umliegender Siedlungsbereiche und Verkehrswege geprägt sind, erfüllen sie verschiedenartige Funktionen im Naturhaushalt:

Bachläufe, Feldhecken, unbefestigte Wege und Krautsäume sind Lebensräume für zahlreiche Tierarten und fungieren als vernetzende Elemente im lokalen Biotopverbund, aber auch Äcker und Hausgärten sowie selbst Gebäude sind (Teil-) Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und besitzen darüber hinaus zum Teil erhebliche Entwicklungspotenziale für Zielarten und -biotope des Naturschutzes.

Beim derzeitigen Kenntnisstand ist aufgrund der Vorkommen von Feldlerche und Kiebitz das Plangebiet als empfindlich einzustufen, auch wenn es für viele Arten und Artengruppen nur eine geringe bis mittlere Bedeutung besitzt. Die floristische Bedeutung des Plangebietes ist als gering anzusetzen. Als empfindlich einzustufen sind insbesondere die linearen und flächigen Gehölzbestände der Umgebung und der nahe gelegene Buckenberggraben.

Das Plangebiet ist ein Lebensraum der intensiv genutzten Agrarlandschaft am Rande der engeren Ortslage Bad Laers. Außer den zuvor genannten Vogelarten, die im Plangebiet festgestellt wurden, sind die nachfolgend aufgelisteten typischen Tierarten im Untersuchungsgebiet zu erwarten, viele davon allerdings nur als Nahrungsgäste (eine Auswahl typischer Arten der ländlichen siedlungsnahen Kulturlandschaft):

<b>Säugetiere</b>	<b>Amphibien / Reptilien</b>	<b>Wirbellose</b>
Maulwurf	Erdkröte	div. Laufkäferarten
Steinmarder	Grasfrosch	div. Tag- und Nachtfalterarten
Feldmaus	Waldeidechse	div. Asseln
Wühlmaus	Blindschleiche	div. Springschwänze
Hausmaus		div. Spinnenarten
Rotfuchs		div. Kurzflüglerarten
Rehwild		div. Schneckenarten
Igel		div. Schimmekäferarten
Feldhase		etc.

Beim derzeitigen Stand der Planung ist - bei Durchführung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme für Feldlerche und Kiebitz - nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter, besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 44 BNatSchG zu rechnen.

Der Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG ist abschließend auf der Umsetzungsebene (Realisierung der Bauvorhaben) sicherzustellen.

Sollten sich im Zuge der weiteren Planungen oder der Baumaßnahmen Hinweise ergeben auf sonstige erhebliche Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV a/b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten, Tierarten, europäischen Vogelarten oder sonstiger Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, so ist in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde

zu prüfen, wie durch entsprechende Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen (inkl. etwaiger CEF-Maßnahmen) die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann. Gegebenenfalls ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Ausnahmen gemäß § 45 BNatSchG zu beantragen sind.

Die Lebensräume für die Pflanzen- und Tierwelt sind z. T. erheblich vorbelastet, dennoch nutzen insbesondere verschiedene Vogelarten das Plangebiet als (Teil-)Lebensraum und Nahrungshabitat.

Die floristische Bedeutung des Plangebietes ist derzeit als gering anzusetzen. Die faunistische und die floristische Bedeutung für die verschiedenen Biotoptypen fließt in die Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) mit ein. Weitergehende Untersuchungen erscheinen derzeit nicht notwendig.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
<b>Flora / Fauna</b>	
○ Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Flora	•
○ Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Fauna	•/••
○ Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme für die Feldlerche und den Kiebitz	•

Bewertung: ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
<b>Flora / Fauna</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	Festsetzung von anzupflanzenden Einzelbäumen sowie Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern; Anlage eines naturnahen RRB.	nicht erforderlich
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	Festsetzung zur Verwendung fledermausfreundlicher Straßenbeleuchtung.	nicht erforderlich
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••	Zum Schutz geschützter Tierarten werden geeignete Festsetzungen getroffen: Zum einen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen, (insbesondere Vögel betreffend), zum anderen bezüglich der Baufeldräumung (Bauzeitenregelung).	nicht erforderlich
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	••	Durchführung einer CEF-Maßnahme für die Feldlerche und den Kiebitz sowie Festsetzungen bezüglich der Beseitigung von Gehölzbeständen und bezüglich der Baufeldräumung.	nicht erforderlich
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Es erfolgt eine Festsetzung zur Verwendung fledermausfreundlicher Beleuchtung, durch die Verluste des Nahrungsangebots vermindert werden.	nicht erforderlich
	○ mögliche Beeinträchtigungen des Vorfluters	••	Zum Schutz des Vorfluters vor erheblichen Änderungen der Geschlebeführung erfolgt der Bau eines ausreichend dimensionierten RRB	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch	••	s. o.	nicht erforderlich

	geänderte Nutzung			
	○ mögliche Beeinträchtigungen des Vorfluters	••	s. o.	nicht erforderlich

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

#### 4.8 Schutzgut Biologische Vielfalt

Das Plangebiet liegt am Rande der bebauten Ortslage der Gemeinde Bad Laer, es wird insbesondere intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Es bestehen zudem keine besonderen Standortbedingungen oder besonders artenreiche Biotope im Plangebiet und in der planungsrelevanten Umgebung. Das Plangebietes wird hinsichtlich der biologische Vielfalt daher als wenig empfindlich eingestuft.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
<b>Biologische Vielfalt</b>	
○ Bedeutung des Plangebietes für die biologische Vielfalt	•

**Bewertung:** ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

#### Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
<b>Biologische Vielfalt</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut	-	-	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut	-	-	nicht erforderlich

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

#### 4.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind insbesondere Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als Sachgüter sind jedoch auch Rechte und Werte Dritter zu berücksichtigen. Die im Plangebiet anstehenden Eschböden besitzen eine erhöhte kulturhistorische Bedeutung, in Ihnen werden vergleichsweise häufig Bodenfunde gemacht (siehe auch Schutzgut Boden). Innerhalb des Plangebietes und seines planungsrelevanten Umfelds verlaufen verschiedene Versorgungsleitungen, es befinden sich hier jedoch keine Kultur- und Sachgüter von besonderer Bedeutung.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	
○ Bedeutung des Plangebietes für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter	•

**Bewertung:** ••• sehr empfindlich/ •• empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ potentielle Beeinträchtigung von archäologischen Bodenfunden	•	Auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden nach § 14 NDSchG wird in den Planunterlagen ebenfalls hingewiesen (insbes. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase).	nicht erforderlich
	○ potentielle Beeinträchtigung von Versorgungsleitungen	•	Es erfolgt im B-Plan ein Hinweis, dass auf vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen ist (insbes. Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen während der Bauphase).	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut	-	-	nicht erforderlich

**Bewertung:** ●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

**4.10 Wechselwirkungen, kumulierende Auswirkungen, sonstige Belange**

Es laufen derzeit keine Vorhaben, Projekte oder Planungen der Gemeinde Bad Laer die kumulierende Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben. Planungsrelevante Vorhaben mit (erheblichen) kumulierenden Auswirkungen anderer Planungsträger sind nicht bekannt. Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht von der Planung betroffen. Die Nutzung von natürlichen Ressourcen, z. B. wertvollen Bereiche für den Bodenabbau, sind nicht von der Planung betroffen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietsystems NATURA 2000 (Arten und Gebiet) sind auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen und kumulierenden Auswirkungen nicht zu erwarten.

Es bestehen zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Schutzgütern, ein besonderer Untersuchungsbedarf zu den Wechselwirkungen ist jedoch derzeit nicht ersichtlich. Die sich aus der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter ergebenden Erkenntnisse erscheinen bei der vorliegenden Planung als insgesamt ausreichend.

Schutzgut / Bestand	Empfindlichkeit
<b>Wechselwirkungen, kumulierende Auswirkungen, sonstige Belange</b>	
○ Es ergaben sich bisher keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch kumulierende Planungen und Vorhaben, auch unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme, in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen.	•
○ Die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen sowie der Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete sind insgesamt als weniger erheblich zu beurteilen. Ein besonderer Handlungs- oder Untersuchungsbedarf zu etwaigen Wechselwirkungen ist derzeit nicht ersichtlich. Es liegen keine Hinweise vor zu Vorhaben benachbarter oder sonstiger nahegelegener Plangebiete, die erhebliche Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben oder im Rahmen der Betrachtung von Wechselwirkungen näher zu untersuchen wären.	•

**Bewertung:** ●● sehr empfindlich/ ●● empfindlich/ • wenig empfindlich/ - unempfindlich

Planbedingte Veränderungen und Auswirkungsprognose mit geplanten Schutzmaßnahmen

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs und Minimierungsmaßnahmen sowie sonstige Maßnahmen (z. B. CEF-Maßnahmen)	Weitergehender Abwägungs- oder Handlungsbedarf
Wechselwirkungen, kumulierende Auswirkungen, sonstige Belange	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	•	-	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	•	-	nicht erforderlich

**Bewertung:** ●●● sehr erheblich/ ●● erheblich/ ● wenig erheblich/ - nicht erheblich

## 5 Landespflegerische Zielvorstellung für das Planungsgebiet

Die landespflegerische Zielvorstellung ohne Berücksichtigung des angedachten Projektes wäre in erster Linie die Entwicklung bzw. der Erhalt einer regionaltypischen, auf die spezifische Eigenart des Gebietes abgestimmten Kulturlandschaft, in der Regel mit deutlichen Anteilen an naturnahen, ungenutzten oder extensiv genutzten Landschaftsbestandteilen.

Im vorliegenden Fall wäre eine u. a. mit Streuobstwiesen, Feldhecken und Einzelbäumen gegliederte, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft am Rande der Ortslage Bad Laers wünschenswert. Naturnahe Still- und Fließgewässer, Feld- und Wallhecken sowie Kleingehölze und kleine, naturnahe Wälder würden die Landschaft gliedern. Die Eschböden stellen allerdings auch typische Ackerstandorte dar. Durch eine Extensivierung der Landbewirtschaftung sollte den typischen Pflanzen und Tieren der Agrarlandschaft wieder mehr Lebensraum gegeben werden. Feld- und Wanderwege sollten eine ruhige landschaftsbezogene Erholungsnutzung ermöglichen.

Die Allgemeinheit hat neben dem Bedürfnis nach einer intakten Umwelt und dem Leben in einer vielfältig strukturierten Landschaft auch verschiedene Nutzungsansprüche an Natur und Landschaft. In diesem Fall stehen den Belangen von Natur und Landschaft unter anderem die Anforderungen der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Bad Laer und der Bedarf an geeigneten Grundstücken für eine Wohnbebauung gegenüber. Zwischen diesen Nutzungsansprüchen und den landespflegerischen Zielvorstellungen gilt es abzuwägen und ggf. Kompromisse zu finden.

Für die vorliegende Planung wären eine Minimierung der Flächenversiegelung und eine harmonische Einbindung in die Landschaft als vorrangige Ziele anzusehen. Unzulässige Beeinträchtigungen von Siedlungsbereichen, z. B. durch Lärmemissionen, sollen vermieden werden. Dies gilt sowohl für die eigentlichen Baumaßnahmen, als auch für die künftige Nutzung.

## 6 Ermittlung der Eingriffserheblichkeit

Eine Bebauung würde Veränderungen der Nutzung und der Gestalt im Plangebiet verursachen, die als erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes einzustufen sind. Insbesondere die Versiegelung von bislang unbebauten Flächen wäre als Eingriff in Natur und Landschaft einzustufen.

Grundsätzlich sind bei Flächenversiegelungen z. B. Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Wasser, Fläche, Klima sowie Flora und Fauna zu erwarten.

Aufgrund der Vorbelastungen u. a. durch umliegende Verkehrsflächen und Siedlungsbereiche sowie durch die intensive Landwirtschaft sind die Eingriffe allerdings als insgesamt weniger gravierend einzustufen.

Da das vorliegende Bauleitplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt wird, gelten die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

### 6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minimierung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter wurden in den Kapiteln 4.1 bis 4.10 für die einzelnen Schutzgüter dargelegt.

Es verbleiben beim derzeitigen Stand keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betroffenen Schutzgüter, ein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf ist derzeit nicht ersichtlich.

### 6.2 Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Innerhalb des Plangebiets wird ein naturnahes Regenwasserrückhaltebecken angelegt, zudem werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen. Hierdurch ergeben sich erheblich positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Klima, das Landschaftsbild sowie Flora und Fauna. Beim derzeitigen Stand der Planung sind innerhalb des Plangebietes ansonsten keine flächigen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Auch wenn entsprechend § 13 a BauGB keine zwingende Ausgleichspflicht besteht, wird eine harmonische Eingliederung des Plangebietes in das Orts- und Landschaftsbild durch neue Gehölzanpflanzungen innerhalb des Plangebietes angestrebt. Es erfolgt hierfür eine planungsrechtliche Festsetzung, dass je angefangene 300 m<sup>2</sup> Baugrundstück auf dem jeweiligen Baugrundstück mindestens ein hochstämmiger Laubbaum (darunter fallen auch Obstbäume) zu pflanzen ist (Stammumfang in 1,0 m Höhe mind. 14 cm).

Bei allen im Bebauungsplan festgesetzten Gehölzpflanzungen sind nur standortgerechte heimische Gehölze zulässig. Die nachfolgende Artenliste gibt eine Auswahl geeigneter Gehölze vor. Die Liste orientiert sich an den Standorteigenschaften im Gebiet und erfasst im wesentlichen die Arten der potenziellen natürlichen Vegetation sowie einige weitere für den vorliegenden Standort geeignete heimische Baumarten.

**Die folgende Artenliste zeigt die standortgerechten heimischen Gehölzarten:**

<b>Bäume:</b>		<b>Sträucher:</b>	
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn	<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn	<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke	<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Quercus robur</i>	Stiel-Eiche	<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gewöhnliche Esche	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Fagus sylvatica</i>	Rot-Buche	<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Salix alba</i>	Weiß-Weide	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	<i>Cytisus scoparius</i>	Besenginster
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommer-Linde		

Neben den genannten Landschaftsgehölzen sind auch Obstbäume sowie Sommer- und Winter-Linde als geeignet einzustufen, sofern Hoch- oder Halbstämme gepflanzt werden. Sowohl aus Sicht des Landschaftsbildes als auch aus Sicht des Artenschutzes sind sie den

vorgenannten Gehölzen als „standortgerecht und heimisch“ gleichzusetzen. Dabei sollten alte, robuste, regionale Obstsorten bevorzugt verwendet werden.

<i>Prunus avium</i>	Süß-Kirsche	<i>Cydonia oblonga</i>	Quitte
<i>Prunus cerasus</i>	Sauer-Kirsche	<i>Pyrus communis</i>	Birne
<i>Prunus domestica</i>	Pflaume	<i>Juglans regia</i>	Walnuss
<i>Malus domestica</i>	Apfel		

### 6.3 Eingriffs - Ausgleichsbilanzierung

Zur Ermittlung der Eingriffserheblichkeit und damit als Entscheidungshilfe für die Abwägung der Gemeinde Bad Laer hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft erfolgt trotz der Anwendung des § 13 a BauGB eine Eingriffsbilanzierung anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (2016).

Es erfolgt zudem in den Kapiteln 4.1 bis 4.10 eine tabellarische schutzgutspezifische Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen, zudem werden die vorgesehenen Maßnahmen benannt und beurteilt, auch außerhalb der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, z. B. für die Schutzgüter Mensch sowie Kultur- und Sachgüter.

Die nachfolgende Eingriffsbilanzierung zeigt die aus der Planung resultierenden, naturschutzfachlich relevanten Veränderungen.

#### Ermittlung des Eingriffsflächenwertes für das Plangebiet:

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor [WE/m <sup>2</sup> ]	Werteinheiten
Lehmacker (AL), teilweise mit Eschböden	46.237 m <sup>2</sup>	1,0	46.237 WE
Straße (OVS), asphaltierte Fahrbahn mit randlichem Schotterbankett	1.400 m	0	0 WE
Straße (OVS), randliche Krautsäume aus insbesondere halbruderalen Gras- und Staudenfluren	953 m	1,2	1.144 WE
halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte (UHM)	1.206 m	1,3	1.568 WE
<b>Gesamtgröße:</b>	<b>49.796 m<sup>2</sup></b>	<b>Eingriffsflächenwert</b>	<b>48.949 WE</b>

#### Ermittlung des Neuanlagenwertes für das Plangebiet:

Biotoptyp	Flächengröße	Wertfaktor [WE/m <sup>2</sup> ]	Werteinheiten
Allgemeine Wohngebiete (WA) zul. Grundfläche: GRZ 0,3 x 32.962 m <sup>2</sup>	9.889 m <sup>2</sup>	0	0 WE
Allgemeine Wohngebiete (WA) zul. Überschreitung der Grundflächenzahl: GRZ 0,3 x 32.962 m <sup>2</sup> x 0,5, wasserdurchlässige Oberflächenbefestigungen	4.944 m <sup>2</sup>	0,3	1.483 WE
Allgemeine Wohngebiete (WA), sonstige Außenanlagen	18.129 m <sup>2</sup>	1,0	18.129 WE
Straßenverkehrsflächen	7.167 m <sup>2</sup>	0	0 WE
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radwege	65 m <sup>2</sup>	0,3	20 WE
Flächen für die Landwirtschaft	494 m <sup>2</sup>	1,0	494 WE
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	429 m <sup>2</sup>	1,3	558 WE
Flächen für die Wasserwirtschaft, Zweckbestimmung: naturnahes RRB in Trockenbauweise	3.358 m <sup>2</sup>	1,3	4.365 WE
Öffentliche Grünfläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	1.434 m <sup>2</sup>	1,5	2.151 WE
Öffentliche Grünfläche - Spielplatz / Parkanlage	3.802 m <sup>2</sup>	1,0	3.802 WE
Gewässerrand- und / -räumstreifen	85 m <sup>2</sup>	1,3	111 WE
<b>Gesamtgröße:</b>	<b>49.796 m<sup>2</sup></b>	<b>Neuanlagenwert</b>	<b>31.113 WE</b>

<b>Bilanz:</b>	<b>Eingriffsflächenwert</b>	48.949 WE
	<b>Neuanlagenwert</b>	- 31.113 WE
	<b>Defizit</b>	<b>17.836 WE</b>

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs.7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Da der B-Plan Nr. 356 im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB durchgeführt wird und die zulässige Grundfläche weniger als 10.000 m<sup>2</sup> beträgt, gelten die durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe mit einem Defizit von rund 17.836 Werteinheiten als bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die vorgesehenen CEF-Maßnahmen (siehe Kapitel 6.4 dieses FBU) fungieren jedoch auch als ökologische Ausgleichsmaßnahme und ermöglichen eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft.

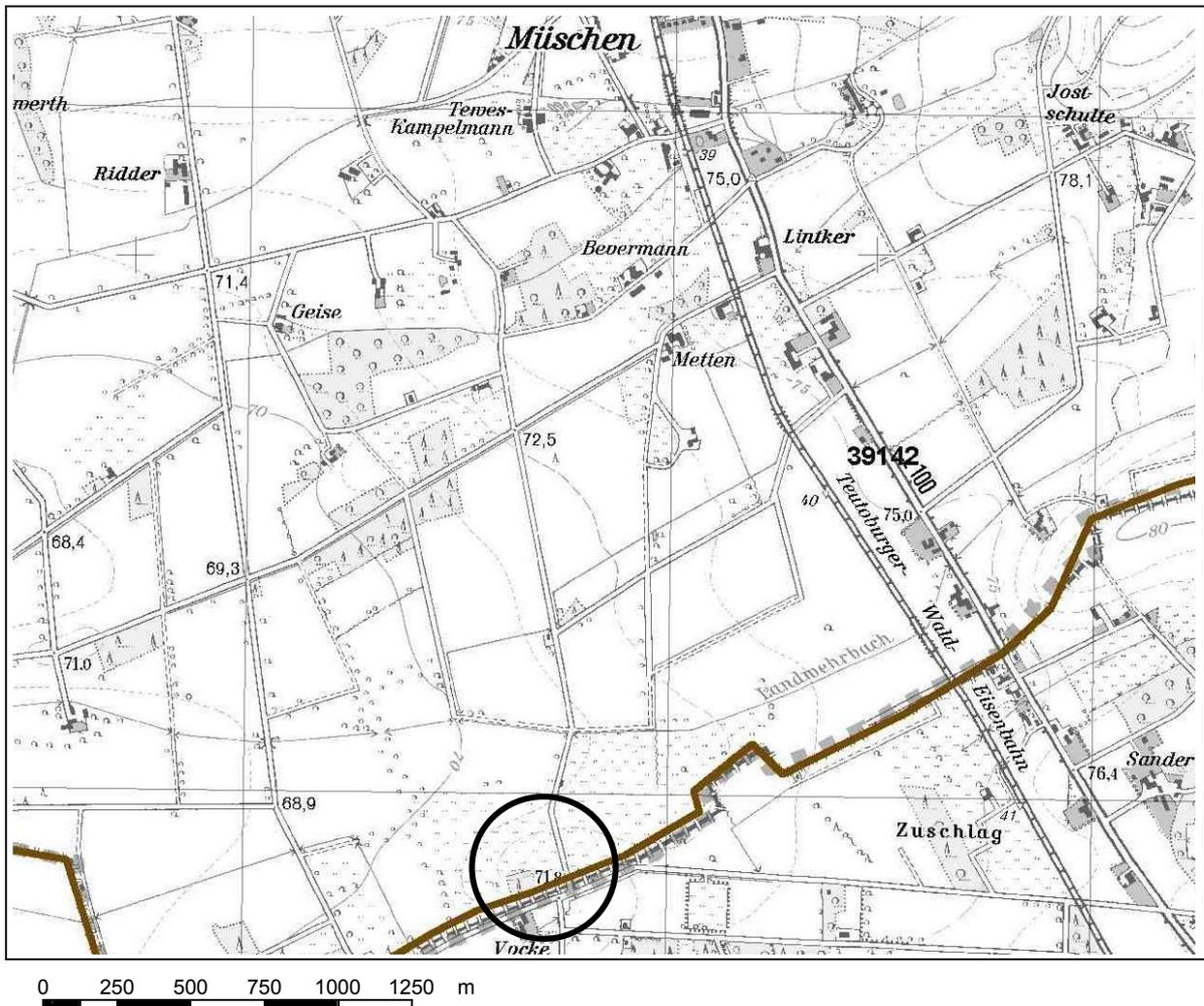
#### **6.4 Vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen**

Angesichts der Verfahrenserleichterungen gemäß §§ 13a/b BauGB gelten die durch den B-Plan vorbereiteten Eingriffe in den Naturhaushalt als bereits erfolgt oder zulässig. Ausgleichsmaßnahmen oder -flächen werden hierfür nicht erforderlich.

Aufgrund der grundsätzlich - auch bei B-Plänen nach §§ 13a/b BauGB - geltenden Artenschutzbestimmungen werden allerdings für die Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von je einem Brutpaar Feldlerche und Kiebitz vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (BioConsult, 24.03.2020) wurde eine mindestens 1,0 ha geeigneter Maßnahmenfläche für erforderlich gehalten. Da im Gemeindegebiet Bad Laers nur sehr eingeschränkt geeignete Lebensräume für offenlandbewohnende Vogelarten vorkommen bzw. entwickelt werden können, soll die Maßnahme im Ortsteil Müschen, am Südrand des Gemeindegebietes, in einem anerkannt geeigneten Wiesenvogellebensraum durchgeführt werden.

In Anbetracht der vergleichsweise großen Entfernung des Plangebietes zur konkreten Maßnahmenfläche, der dort randlichen stockenden Gehölzstrukturen, die in den Randbereichen nur eingeschränkte Lebensraumpotenziale für Kiebitz und Feldlerche besitzt sowie unter Berücksichtigung der insgesamt relativ großen Eingriffsfläche erscheint dem Landkreis im vorliegenden Fall einen Umfang von 2,0 ha Maßnahmenfläche für die beiden betroffenen Brutpaare Feldlerche und Kiebitz als erforderlich. Dies ergab eine telefonische Abstimmung des Planungsbüros Dehling & Twisselmann mit Herrn Schniederbernd von der UNB am 04.06.2020.

Diesem Abstimmungsergebnis folgend, stellt die Gemeinde Bad Laer für die CEF-Maßnahmen der beeinträchtigten Brutpaare von Kiebitz und Feldlerche eine 2,0 ha große Teilfläche des Flurstücks 84, der Flur 15, Gemarkung Müschen (Gesamtgröße des Flurstücks 22.749 m<sup>2</sup>) zur Verfügung und führt die erforderlichen Maßnahmen durch bzw. betraut landwirtschaftliche Betriebe mit einer entsprechend angepassten extensiven Bewirtschaftung.



Fläche für CEF-Maßnahmen (Flst. 84, Flur 15, Gemarkung Müschen) - Übersichtskarte M. 1 : 25.000

### Bestand

Die Maßnahmenfläche wird bereits als Grünland genutzt und wurde im Juni 2020 mit Rindern beweidet. Die Vegetation zeigt zwar einen nur mäßig nährstoffreichen Standort und verbreitet Gräser mesophilen Grünlands, es finden sich aber nur vereinzelt zweikeimblättrige Kräuter.

### Maßnahmenplanung - Nutzungsaufgaben

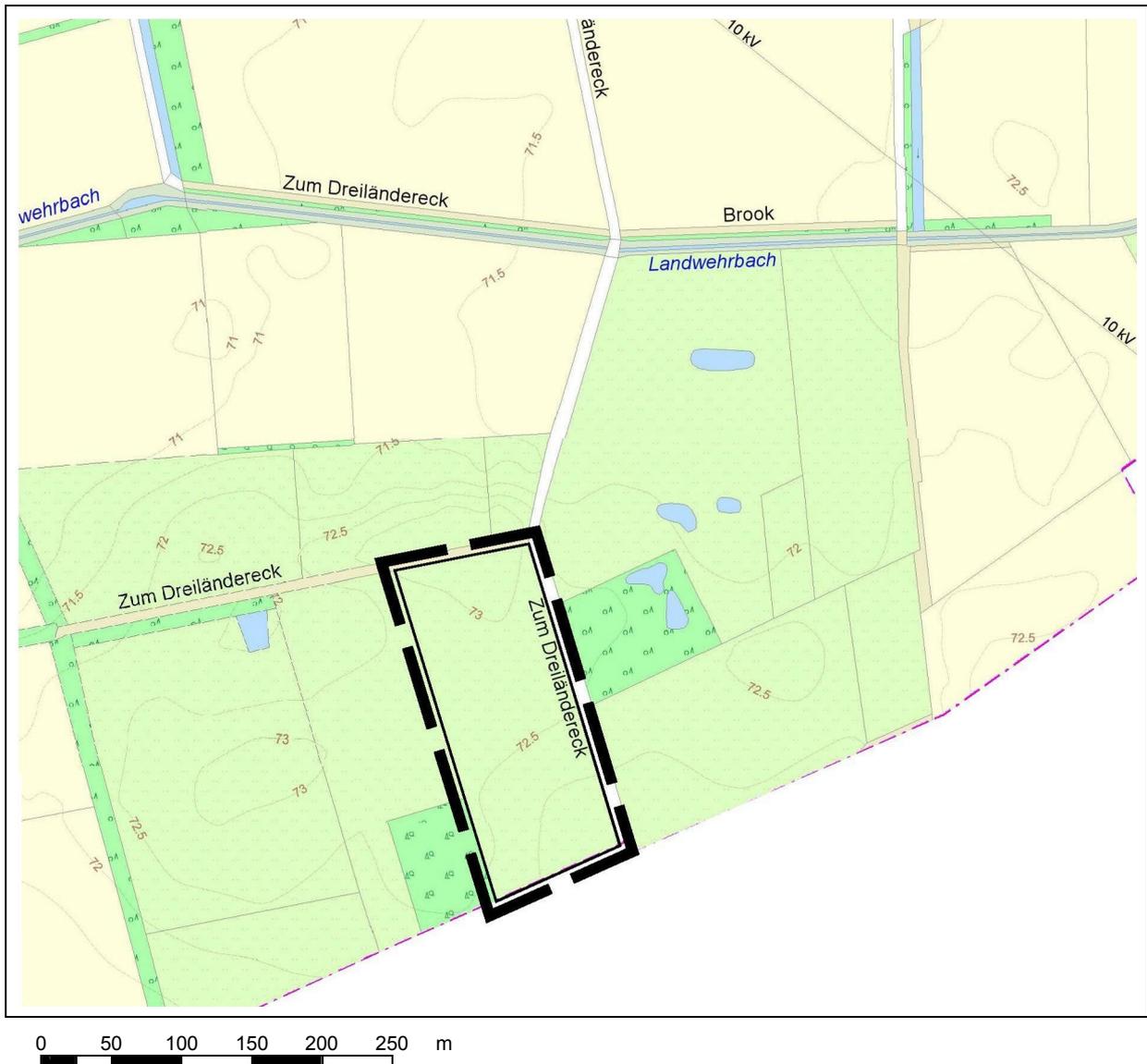
Bezüglich der Maßnahmenkonzeption erfolgte am 04.06.2020 eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Zur Förderung der Insektenwelt und zur Schaffung lichter und artenreicher Grünlandvegetation ist ein Verzicht der Düngung und ein Ausschluss der Verwendung jeglicher Pflanzenschutzmittel (inkl. Mittel gegen zweikeimblättrige Pflanzen) erforderlich. Ein Umbruch ist nicht zulässig, auch nicht bei anschließender Neuansaat. Durch eine Schlitzsaat sind standortangepasste zweikeimblättrige Kräuter (Regiosaatgut z.B. der Fa. Saaten Zeller) auf der Fläche einzubringen. Die Fläche ist zweimal pro Jahr ab dem 15.06. zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren. Alternativ ist eine Beweidung mit maximal 1,0 Großvieheinheiten / ha zulässig, dabei wäre dann im Herbst ein Schröpfschnitt erforderlich. Anfallendes Mähgut ist abzufahren.

### Ermittlung der Aufwertungspotenziale

Die Maßnahmen ergeben eine mittlere Aufwertung von rund 1,0 WE/m<sup>2</sup> (von Wertfaktor 1,4 auf 2,4 WE/m<sup>2</sup>), so dass sich auf der 20.000 m<sup>2</sup> großen Maßnahmenfläche eine ökologische Aufwertung von 20.000 WE erreichen lässt. Insgesamt ergibt sich durch die CEF-Maßnahme

somit auch eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

Für die Kompensation anderer Eingriffe in Natur und Landschaft stehen der Gemeinde Bad Laer auf dieser Fläche noch 2.749 m<sup>2</sup> mit einem Aufwertungspotenzial von 2.749 WE nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell (2016) zur Verfügung.



Fläche für CEF-Maßnahmen (Flst. 84, Flur 15, Gemarkung Müschen) - Lageplan

M. 1 : 5.000

## 7 Zusammenfassende Beurteilung

Der vorliegende Bebauungsplan wird nach den §§ 13b/a BauGB und somit ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Bedingungen zur Anwendung der §§ 13b/a BauGB liegen vor, da die zulässige Grundfläche der vorliegenden Bauleitplanung mit ca. 9.889 m<sup>2</sup> unter dem Schwellenwert des § 13b Abs. 1 Satz 1 BauGB von 10.000 m<sup>2</sup> liegt und unmittelbar an bestehende Siedlungsbereiche angrenzt.

Geprüft wurde auch ob „UVP-pflichtige Vorhaben“ gemäß UVPG und NUVPG vorbereitet werden. Bezüglich des im Plangebiet vorgesehenen Regenwasserrückhaltebeckens (RRB) wurde dabei in enger Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Osnabrück festgestellt, dass diesbezüglich keine UVP-Vorprüfung erforderlich wird. Durch die vorliegende Planung werden auch keine sonstigen UVP-pflichtigen Projekte vorbereitet. Festgestellt wurde auch, dass erhebliche Beeinträchtigungen oder Störungen gemeldeter oder faktischer Gebiete der EU-Vogelschutzrichtlinie oder FFH-Gebiete (Gebiete im Sinne

der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) nicht zu erwarten sind. Beim derzeitigen Stand der Planung ergaben sich zudem keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen oder erhebliche Störungen prioritärer Arten oder Lebensräume.

Da die Umweltbelange grundsätzlich auch im beschleunigten Verfahren nach §13 a BauGB mit angemessener Gewichtung in die Abwägung einzustellen sind, wurde zur vorliegenden Planung der Fachbeitrag Umwelt (FBU) erstellt. In den Kapiteln 4.1 bis 4.10 des vorliegenden FBU erfolgt eine schutzgutspezifische Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen, zudem werden die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen benannt.

Die im FBU ebenfalls enthaltene naturschutzfachliche Eingriffsbilanzierung wurde insbesondere zur Ermittlung der Eingriffsintensität / bzw. -schwere und dementsprechend als Abwägungsgrundlage erstellt. Die Eingriffsbilanzierung ergab ein Kompensationsdefizit von rund 17.836 Werteinheiten (nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell 2016). Angesichts der Regelungen des § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB gelten die planbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft jedoch als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die naturschutzrechtliche Eingriffsausgleichs-Regelung muss nicht berücksichtigt werden, ein ökologischer Ausgleich ist nicht erforderlich.

Die Artenschutzbestimmungen sind jedoch grundsätzlich zu beachten, sie gelten auch bei B-Plänen nach §§ 13a/b BauGB. Dementsprechend wurde für die vorliegende Planung ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (BioConsult, 24.03.2020). Danach werden für die Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von je einem Brutpaar Feldlerche und Kiebitz vorgenzogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Werden diese umgesetzt ist nicht mit der Auslösung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu rechnen. Die Gemeinde Bad Laer stellt für die CEF-Maßnahmen eine 2,0 ha große Teilfläche des Flurstücks 84, der Flur 15, Gemarkung Müschen (Gesamtgröße des Flurstücks 22.749 m<sup>2</sup>) zur Verfügung. Auf dieser Fläche soll eine Extensivierung der Grünlandnutzung und die Einbringung zusätzlicher Wildkräuter erfolgen. Insgesamt ergibt sich durch diese CEF-Maßnahmen auch eine vollständige Kompensation der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

Zur Bewertung der Auswirkungen durch Verkehrslärm wurde ein Fachbeitrag Schallschutz (RP-Schalltechnik, 02.07.2020) erstellt. Dabei wurde festgestellt, dass insbesondere entlang der Iburger Straße erhebliche Verkehrsimmissionen zu erwarten sind. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (u.a. angemessene Baugrenzenabstände, passive Lärmschutzmaßnahmen) können erhebliche Auswirkungen auf den Menschen vermieden werden.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die tlw. erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl während der Bauphase, als auch für die Betriebsphase auf ein wenig bis nicht erhebliches Maß vermindert werden können. Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

Bearbeitet: de/hu/tw

Osnabrück, 03.07.2020

.....  
Matthias Twisselmann, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt AK NDS

### **8 Auslegungsvermerk**

Das Auslegungsexemplar des Fachbeitrags Umwelt (FBU) hat als Bestandteil des Auslegungsexemplars der Begründung in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegen.

Bad Laer, den .....

.....  
Bürgermeister